



# **VSS Rechtssammlung**

05.05.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Statuten (RSVSS 01)</b> . . . . .	<b>5</b>
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	5
2. Mitgliedschaft . . . . .	6
3. Mittel . . . . .	7
4. Organisation . . . . .	7
4.1. Organe . . . . .	8
4.2. Vertretungen . . . . .	10
4.3. Arbeitsgruppen (AG) . . . . .	11
4.4. Geschäftsstelle . . . . .	11
5. Präzisierung der Statuten und Revisionsbestimmungen . . . . .	12
6. Schlussbestimmungen . . . . .	12
<b>Reglement über die Delegiertenversammlung (RSVSS 11)</b> . . . . .	<b>14</b>
1. Zusammensetzung . . . . .	14
2. Organization . . . . .	14
3. Sitzungen . . . . .	15
4. Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen . . . . .	16
5. Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Frühjahrssemester . . . . .	17
6. Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Herbstsemester . . . . .	18
7. Weitere Geschäfte . . . . .	18
8. Schlussbestimmungen . . . . .	19
<b>Gremienreglement über den Sektionsrat (RSVSS 12)</b> . . . . .	<b>20</b>
1. Zusammensetzung . . . . .	20
2. Organisation . . . . .	20
3. Sitzungen . . . . .	21
4. Geschäfte . . . . .	22
5. Schlussbestimmungen . . . . .	23
<b>Reglement über die Finanzkommission (RSVSS 13)</b> . . . . .	<b>24</b>
1. Allgemeines . . . . .	24
2. Zusammensetzung . . . . .	24
3. Aufgaben und Kompetenzen . . . . .	24
4. Sitzungen . . . . .	25
5. Schlussbestimmungen . . . . .	25
<b>Reglement über den VSS-Vorstand (RSVSS 21)</b> . . . . .	<b>27</b>
1. Zusammensetzung . . . . .	27
2. Organisation . . . . .	28
3. Aufgaben . . . . .	28
4. Sitzungen . . . . .	29
5. Schlussbestimmungen . . . . .	30

<b>Allgemeines Reglement über die thematischen Kommissionen des VSS (RSVSS 22)</b> . . . . .	<b>31</b>
1. Aufgaben und Ziele . . . . .	31
2. Zusammensetzung . . . . .	32
3. Organisation . . . . .	32
4. Sitzungen . . . . .	32
5. Austausch zwischen den Kommissionen und dem Vorstand . . . . .	33
6. Schlussbestimmungen . . . . .	34
<b>Auftrag der Gleichstellungskommission (RSVSS 22.01)</b> . . . . .	<b>35</b>
<b>Auftrag der Kommission für Internationales und Solidarität (RSVSS 22.02)</b> . . . . .	<b>36</b>
<b>Auftrag der Hochschulpolitischen Kommission (RSVSS 22.03)</b> . . . . .	<b>37</b>
<b>Auftrag der Sozialkommission (RSVSS 22.04)</b> . . . . .	<b>38</b>
<b>Reglement über die Vertretungen des VSS (RSVSS 23)</b> . . . . .	<b>39</b>
1. Allgemeines . . . . .	39
2. Vertretungsliste . . . . .	39
3. Besetzung . . . . .	40
4. Pflichten . . . . .	40
5. Delegationen im Ausland . . . . .	41
6. Schlussbestimmungen . . . . .	41
<b>Reglement über das Generalsekretariat des VSS (RSVSS 24)</b> . . . . .	<b>42</b>
1. Zusammensetzung . . . . .	42
2. Aufgaben . . . . .	42
3. Schlussbestimmungen . . . . .	43
<b>Reglement über die Geschäftsprüfungskommission (RSVSS 31)</b> . . . . .	<b>44</b>
1. Zusammensetzung . . . . .	44
2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen . . . . .	44
3. Berichterstattung . . . . .	46
4. Schlussbestimmungen . . . . .	47
<b>Reglement über die Mitgliedschaft im VSS (RSVSS 41)</b> . . . . .	<b>48</b>
1. Allgemeines . . . . .	48
2. Aufnahme . . . . .	48
3. Austritt und Ausschluss . . . . .	49
4. Mitgliederbeiträge . . . . .	49
4.1. Allgemeines . . . . .	49
4.2. Sektionen . . . . .	50
4.3. Assoziierte Mitglieder . . . . .	51
4.4. Rabatte . . . . .	51
5. Schlussbestimmungen . . . . .	51
<b>Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge (RSVSS 41.01)</b> . . . . .	<b>52</b>
<b>Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSS (RSVSS 42)</b> . . . . .	<b>53</b>
1. Allgemeines . . . . .	53
2. Mitwirkung . . . . .	53
3. Instrumente . . . . .	54
3.1. Allgemeines . . . . .	54
3.2. Anträge . . . . .	55

3.3. Vorstösse . . . . .	57
4. Abstimmungs- und Wahlverfahren . . . . .	58
5. Untersuchungsantrag und Rekurs . . . . .	59
6. Öffentlichkeit . . . . .	59
7. Schlussbestimmungen . . . . .	61
<b>Reglement über die Finanzen des VSS (RSVSS 43) . . . . .</b>	<b>62</b>
1. Allgemeines . . . . .	62
2. Budgetierung . . . . .	62
3. Fonds . . . . .	63
4. Ausserordentliche Mittelflüsse: Nachtragskredite . . . . .	63
5. Entschädigungen . . . . .	64
6. Auslagen und Spesen . . . . .	64
7. Rechnungslegung . . . . .	65
8. Schlussbestimmungen . . . . .	66
<b>Beschluss über die Höhe der Vorstandsentschädigungen (RSVSS 43.01) . . . . .</b>	<b>67</b>
<b>Spezifische Bestimmungen zu den Fonds im VSS (RSVSS 43.02) . . . . .</b>	<b>68</b>
<b>Beschluss Entschädigung anderer Gremien (RSVSS 43.03) . . . . .</b>	<b>70</b>
<b>Reglement über die Anstellungen des VSS (RSVSS 44) . . . . .</b>	<b>71</b>
1. Allgemeines . . . . .	71
2. Arbeitszeit . . . . .	72
3. Schlussbestimmungen . . . . .	73

# Statuten

RSVSS 01

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

<sup>1</sup> Der "Verband der Schweizer Studierendenschaften", nachfolgend "VSS" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der VSS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der VSS bezweckt:

- a. die ideellen und materiellen Interessen der Studierenden auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
- b. die Gleichstellung, insbesondere an Hochschulen, unter Studierenden zu fördern;
- c. die Chancengleichheit und insbesondere die Möglichkeit zum allgemeinen Zugang zu Hochschulbildung und deren Abschluss zu fördern;
- d. den Austausch mit nationalen und internationalen Studierendenorganisationen, mit Behörden, Standesvertretungen und anderen Interessenvertretungen.

### Art. 3 Tätigkeit

<sup>1</sup> Der VSS arbeitet im Sinne des in Art. 2 definierten Zwecks.

<sup>2</sup> Bei seiner Arbeit vertritt der VSS Studierende aus der ersten und zweiten Bildungsstufe gemäss Art. 11ff der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen aus folgenden höheren Schweizer Bildungsanstalten:

- a. Universitäre Hochschulen;
- b. Eidgenössische Technische Hochschulen;
- c. Fachhochschulen;
- d. Pädagogische Hochschulen.

<sup>3</sup> Der VSS arbeitet nicht diskriminierend.

<sup>4</sup> Der VSS respektiert die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und unterstützt sie bei gemeinsamen Aktionen und Einzelaktivitäten.

### Art. 4 Zusammenarbeit

Der VSS kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### Art. 5 Verbandssprachen

Die Verbandssprachen des VSS sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der VSS kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a. ordentliche Mitglieder, nachfolgenden "Sektionen" genannt;
- b. assoziierte Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist nur für juristische Personen möglich.

<sup>3</sup> Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag. Die Delegiertenversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag und setzt diesen im Mitgliedschaftsreglement fest.

### Art. 7 Sektionen

Als Sektionen können folgende Organisationen aufgenommen werden:

- a. Studierendenorganisationen an akkreditierten Hochschulen in der Schweiz;
- b. Studierendenorganisationen an Hochschulen, die bisher nicht akkreditiert sind; <sup>1</sup>
- c. nationale Dachverbände von Studierendenorganisationen an akkreditierten Hochschulen.

### Art. 8 Assoziierte Mitglieder

Organisationen, die wichtige regionale oder fachspezifische Interessen von Studierenden vertreten, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

### Art. 9 Mitgliedschaftsreglement

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zur Mitgliedschaft im VSS im "Reglement über die Mitgliedschaft im VSS", nachfolgend "Mitgliedschaftsreglement" genannt, fest.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft;
- b. dem Aufnahmeprozess von Mitgliedern;
- c. der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- d. dem Ausschluss von Mitgliedern;
- e. dem Austritt von Mitgliedern;
- f. dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

### Art. 10 Mitwirkung der Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder haben folgende Rechte der Mitwirkung:

- a. das Recht auf Antrag;
- b. das Recht auf Vorstoss;
- c. das Recht auf Untersuchungsantrag und Rekurs;
- d. das Recht auf Öffentlichkeit;

<sup>2</sup> Sektionen haben zudem folgende Rechte der Mitwirkung:

- a. Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung;
- b. Entsendung von einer delegierten Person in den Sektionsrat.

### Art. 11 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zu den Rechten der Mitglieder im "Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSS", nachfolgend "Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement" genannt, fest.

---

<sup>1</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.1, in Kraft seit 05.05.2025.

## 3. Mittel

### Art. 12 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der VSS über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6;
- b. Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen nach Art. 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz;<sup>2</sup>
- c. Weitere Einnahmequellen, darunter Spenden und Sponsoring.

### Art. 13<sup>3</sup> Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der VSS lässt nach Abschluss der jährlichen Erfolgsrechnung eine verbandsunabhängige Revision durchführen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird auf Antrag des VSS-Vorstands von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Sie unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

### Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des VSS haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche keinen Mitgliederbeitrag bezahlen, haften nicht für den VSS.

### Art. 15 Finanzreglement

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zum Umgang mit finanziellen Mitteln im "Reglement über die Finanzen des VSS", nachfolgend "Finanzreglement" genannt, fest.

## 4. Organisation

### Art. 16 Aufbau

Der VSS besteht aus:

- a. den Organen:
  1. Delegiertenversammlung (DV);
  2. Sektionsrat (SR);
  3. Finanzkommission (CoFi);
  4. Vorstand (VS);
  5. thematische Kommissionen;
  6. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b. den Vertretungen;
- c. den Arbeitsgruppen (AG)
- d. der Geschäftsstelle:
  1. Generalsekretariat (GS);
  2. weitere Mitarbeitende.

<sup>2</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.1, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>3</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.1, in Kraft seit 05.05.2025.

## 4.1. Organe

### 4.1.1. Delegiertenversammlung (DV)

#### Art. 17 Definition

Die Delegiertenversammlung, abgekürzt "DV", ist das oberste Organ des Verbands. Sie ist befugt, über alle Belange des VSS zu verhandeln und zu beschliessen, solange die Statuten oder Reglemente diese Aufgaben keinem anderen Organ oder Gremium zuweisen.

#### Art. 18 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen zusammen.

<sup>2</sup> Die Anzahl Delegierter einer Sektion wird nach der Anzahl Mitglieder dieser Sektion berechnet. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a. bis 1'000 Mitglieder: eine delegierte Person;
- b. zwischen 1'001 und 2'500 Mitglieder: zwei delegierte Personen;
- c. zwischen 2'501 und 5'000 Mitglieder: drei delegierte Personen;
- d. zwischen 5'001 und 7'500 Mitglieder: vier delegierte Personen;
- e. zwischen 7'501 und 10'000 Mitglieder: fünf delegierte Personen;
- f. zwischen 10'001 und 15'000 Mitglieder: sechs delegierte Personen;
- g. zwischen 15'001 und 20'000 Mitglieder: sieben delegierte Personen;
- h. über 20'000 Mitglieder: acht delegierte Personen.

<sup>3</sup> Für die Anzahl Mitglieder ist die Definition nach Art. 12 des Mitgliedschaftsreglement, massgebend.

<sup>4</sup> Weiter nehmen als Beobachtende an der Delegiertenversammlung folgende Personen teil:

- a. die Mitglieder des VSS-Vorstands;
- b. die Mitglieder der GPK;
- c. die Mitglieder der Finanzkommission;
- d. die Mitglieder der thematischen Kommissionen;
- e. das SR-Präsidium;
- f. die Repräsentanten der assoziierten Mitglieder;
- g. das Generalsekretariat.

#### Art. 19 DV-Reglement

<sup>1</sup> Alle weiteren Bestimmungen regelt die Delegiertenversammlung selbstständig im "Reglement über die Delegiertenversammlung", nachfolgend "DV-Reglement" genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung und;
- c. materiellen Kompetenzen.

### 4.1.2. Sektionsrat (SR)

#### Art. 20 Definition

<sup>1</sup> Der Sektionsrat, abgekürzt "SR", ist im Rahmen der ihm durch das Sektionsratsreglement zugesprochenen Kompetenzen befugt, über bestimmte Belange des VSS zu entscheiden.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat übt im Rahmen des Tagesgeschäfts die legislative Kontrolle über die Verbandstätigkeit aus.

<sup>3</sup> Der Sektionsrat fördert Information und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den Organen des VSS sowie zwischen den Mitgliedern untereinander.

#### **Art. 21 Sektionsrat-Reglement**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “Reglement über den Sektionsrat”, nachfolgend “Sektionsratsreglement” genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung und;
- c. materiellen Kompetenzen.

### **4.1.3. Finanzkommission (CoFi)**

#### **Art. 22 Definition**

Die Finanzkommission, abgekürzt “CoFi”, ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSS verantwortlich.

#### **Art. 23 Finanzkommissionsreglement**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “Reglement über die Finanzkommission”, nachfolgend “Finanzkommissionsreglement” genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung;
- c. materiellen Kompetenzen und;
- d. Berichterstattung.

### **4.1.4. Vorstand**

#### **Art. 24 Definition**

Der VSS-Vorstand leitet als Exekutive den VSS. Er führt die Geschäfte des VSS und vollzieht die von der Delegiertenversammlung und dem Sektionsrat gefassten Beschlüsse.

#### **Art. 25 Vorstandsreglement**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “Reglement über den VSS-Vorstand”, nachfolgend “Vorstandsreglement” genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu :

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung;
- c. materiellen Kompetenzen und;
- d. Berichterstattung.

## 4.1.5. Thematische Kommissionen

### Art. 26 Definition

Die Delegiertenversammlung kann zur Entlastung und Ergänzung des Vorstands für bestimmte Geschäfte eine thematische Kommission einsetzen.

### Art. 27 Allgemeines Kommissionsreglement

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zu den Kommissionen im "Allgemeinen Reglement über die thematischen Kommissionen des VSS", nachfolgend "Allgemeines Kommissionsreglement" genannt, fest.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung;
- c. materiellen Kompetenzen und;
- d. Berichterstattung.

## 4.1.6. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### Art. 28 Definition

Die Geschäftsprüfungskommission, nachfolgend "GPK" genannt, überwacht die Verbandstätigkeit des VSS.

### Art. 29 GPK-Reglement

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das "Reglement über die Geschäftsprüfungskommission", nachfolgend "GPK-Reglement" genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu :

- a. Zusammensetzung;
- b. Beschlussfindung;
- c. materiellen Kompetenzen und;
- d. Berichterstattung.

## 4.2. Vertretungen

### Art. 30 Definition

Die Vertretungen repräsentieren den VSS im Auftrag des VSS-Vorstands in spezifischen Gremien ausserhalb des Verbands.

### Art. 31 Vertretungsreglement

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zu den Vertretungen im "Reglement über die Vertretungen des VSS", nachfolgend "Vertretungsreglement" genannt, fest.

## 4.3. Arbeitsgruppen (AG)

### Art. 32 Definition

Die Delegiertenversammlung kann zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen, abgekürzt "AG", einsetzen.

### Art. 33 Pflichtenheft

Die Delegiertenversammlung legt weitere Bestimmungen zu jeder Arbeitsgruppe in einem Pflichtenheft fest. Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. Laufzeit;
- b. Zusammensetzung;
- c. Auftrag;
- d. Berichterstattung.

## 4.4. Geschäftsstelle

### 4.4.1. Allgemeines

#### Art. 34 Definition

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den VSS-Vorstand in administrativen Belangen und bei Projekten.

<sup>2</sup> Sie wird vom Generalsekretariat geleitet.

#### Art. 35 Anstellungen

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Generalsekretariats sind die direkten Vorgesetzten sämtlicher Mitarbeitenden des VSS.

#### Art. 36 Anstellungsreglement

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zur Anstellung von Mitarbeitenden im "Reglement über die Anstellungen des VSS", nachfolgend "Anstellungsreglement" genannt, fest.

### 4.4.2. Generalsekretariat

#### Art. 37 Definition

Dem Generalsekretariat, abgekürzt "GS", obliegt die operative Verbandsführung nach Vorgaben des Vorstands.

#### Art. 38 GS-Reglement

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zum Generalsekretariat im "Reglement über das Generalsekretariat des VSS", nachfolgend "GS-Reglement" genannt, fest.

<sup>2</sup> Es enthält mindestens Angaben:

- a. zur Zusammensetzung und;
- b. dessen Aufgaben.

## 5. Präzisierung der Statuten und Revisionsbestimmungen

### Art. 39 Präzisierung der Statuten

<sup>1</sup> Zur Präzisierung der vorliegenden Statuten können Reglemente erlassen werden. Reglemente sind im gleichen Masse verbindlich wie die vorliegenden Statuten.

<sup>2</sup> Reglemente können einzig von der Delegiertenversammlung erlassen werden.

<sup>3</sup> Sie bedürfen einer expliziten Grundlage in den Statuten oder einem anderen Reglement.

<sup>4</sup> Reglemente dürfen den Statuten und anderen Reglementen nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gehen die Statuten dem Reglement vor.

### Art. 40 Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Änderungen an den Statuten werden, mit Ausnahme von Art. 43, von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

<sup>2</sup> Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

### Art. 41 Reglemente auf Grundlage der Statuten

<sup>1</sup> Alle Reglemente, welche die Delegiertenversammlung auf Grundlage der vorliegenden Statuten erlässt, werden mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt.

<sup>2</sup> Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

### Art. 42 Publizierung

<sup>1</sup> Die Statuten und Reglemente werden auf geeignetem Weg auf Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert.

<sup>2</sup> Einzig die deutsche Fassung der Statuten und Reglemente ist rechtlich bindend.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist für die Übersetzungen auf Französisch und Italienisch verantwortlich. Diese müssen laufend aktualisiert werden, um der deutschen Fassung zu entsprechen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 43 Auflösung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des VSS beschliessen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des VSS werden die Verbandsakten gesichtet und gebunden dem Bundesarchiv vermacht.

<sup>3</sup> Das Verbandsvermögen wird einer aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz vermacht. Die Delegiertenversammlung bestimmt, an welche juristische Person.

<sup>4</sup> Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband kann diese nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

<sup>5</sup> Änderungen am vorliegenden Artikel benötigen in Abweichung zu den Bestimmungen in Art. 40 eine Dreiviertelmehrheit der Delegiertenversammlung.

**Art. 44 Version**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden der 184. Delegiertenversammlung einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten von 2014 und treten am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über die Delegiertenversammlung

RSVSS 11

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 19 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Teilnehmende

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus der Sitzungsleitung, den Delegierten sowie Beobachtenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegierten und Beobachtenden sind in Art. 18 der Statuten bestimmt.

<sup>3</sup> Den Sitzungen können folgende Personen als Gäst:innen beisitzen:

- a. vom VSS-Vorstand eingeladene Personen;
- b. alle Vertretungen des VSS gemäss der Vertretungsliste;
- c. Kandidierende in ein zur Wahl stehendes Amt;
- d. Angestellte des VSS;
- e. Gäst:innen von Sektionen;
- f. Mitglieder der Arbeitsgruppen.

## 2. Organization

### Art. 2 Sitzungsleitung

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

<sup>2</sup> Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands, der GPK, noch stimmberechtigte Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung

<sup>4</sup> Die Sitzungsleitung hat Antrags- und Rederecht.

<sup>5</sup> Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Sitzungsleitung vor, diese wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.

<sup>6</sup> Die Delegiertenversammlung muss bei einer Nichtbestätigung eine andere Sitzungsleitung wählen.

### Art. 3 Delegierte

<sup>1</sup> Die Delegierten haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht.

<sup>2</sup> Sie müssen Mitglieder der entsendenden Sektion sein und an der entsprechenden Bildungsanstalt auf Bachelor- oder Masterstufe immatrikuliert sein.

#### **Art. 4 Beobachtende**

<sup>1</sup> Beobachtenden haben Rederecht.

<sup>2</sup> Beobachtende, mit Ausnahme von Mitgliedern der GPK, haben Antragsrecht.

#### **Art. 5 Gäst:innen**

Die Gäst:innen haben Rederecht. Falls sie Mitglied einer VSS-Sektion sind, haben sie ebenfalls Antragsrecht.

## **3. Sitzungen**

#### **Art. 6 Termine**

<sup>1</sup> Es findet eine ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung pro Semester statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden auf Begehren:

- a. des Vorstands;
- b. der GPK;
- c. eines Fünftels aller Sektionen oder;
- d. des Sektionsrates.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Sitzung hat spätestens 21 Tage nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

#### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt, in Absprache mit dem Sektionsrat, die genauen Termine der Delegiertenversammlung. Er kommuniziert diese Termine frühzeitig.

<sup>2</sup> Die Einladung und alle relevanten Unterlagen für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen sind den Sektionen und den Beobachtenden mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf geeignetem Weg zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist für den Versand der Einladung zuständig.

<sup>4</sup> Änderungsanträge werden laufend auf geeignetem Weg zur Verfügung der Delegierten gestellt.

#### **Art. 8 Fristen**

<sup>1</sup> Traktanden, materielle Anträge und Vorstösse müssen beim Vorstand eintreffen:

- a. bei einer ordentlichen Sitzung mindestens 21 Tage vor der Sitzung;
- b. bei einer ausserordentlichen Sitzung zusammen mit dem Sitzungsbegehren.

<sup>2</sup> Die Anträge werden gemäss Art. 9 GPK-Reglement von der GPK geprüft und können bis zum Versand nachgebessert werden.

<sup>3</sup> Änderungsanträge müssen bis zwei Tage vor der Sitzung beim Vorstand eintreffen. Unteränderungsanträge können bis und während der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Sprachregionen vertreten sind; und wenn:

- a. mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist und mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten ist, oder;
- b. mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist

<sup>2</sup> Sind nicht mindestens zwei Mitglieder der GPK anwesend, so wählt die Delegiertenversammlung zu Beginn der Sitzung an Stelle der abwesenden GPK-Mitglieder eine Tages-GPK, welche während der Sitzung deren Aufgaben übernimmt.

<sup>3</sup> Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innert 21 Tagen eine weitere Sitzung stattfinden. Die Einladung dazu ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu verschicken. Diese Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

<sup>4</sup> Die GPK prüft die Beschlussfähigkeit laufend.

<sup>5</sup> Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zu unterbrechen.

#### **Art. 10 Protokoll**

<sup>1</sup> Es sind an jeder Sitzung der Delegiertenversammlung ein Wortprotokoll sowie ein Beschlussprotokoll nach Art. 34, resp. Art. 37 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

#### **Art. 11 Beschlussfindung**

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Abstimmungs- und Wahlverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder auf Begehren muss ausgezählt werden.

#### **Art. 12 Wortmeldungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht. Dabei achtet sie darauf, das Wort nicht zwei Personen mit gleicher Geschlechtsidentität nacheinander zu erteilen, sofern das möglich ist.

<sup>2</sup> Die GPK kann das Wort jederzeit ergreifen.

<sup>3</sup> Wortmeldungen müssen den in Beratung stehenden Gegenstand behandeln.

#### **Art. 13 Modalitäten der Abhaltung**

<sup>1</sup> Die Sitzungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten.

<sup>2</sup> Auf Beschluss des Vorstands kann eine Sitzung virtuell abgehalten oder einzelne Personen virtuell zugeschaltet werden.

<sup>3</sup> Personen, die an einer Sitzung virtuell teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne der Reglemente.

## **4. Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen**

#### **Art. 14 Bestimmung der Stimmzählenden**

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung bestimmt die Stimmzählenden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen werden diese gewählt.

**Art. 15 Genehmigung der Traktandenliste**

Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung die Traktandenliste zur Genehmigung vor.

**Art. 16 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung das Protokoll der letzten Sitzungen zur Genehmigung vor.

**Art. 17 Protokollführung**

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Protokollführung zur Wahl vor.

**Art. 18 Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder und alle Organe gemäss Art. 16 der Statuten informieren die Delegiertenversammlung über wichtige aktuelle Sachverhalte.

<sup>2</sup> Es können bei Mitteilungen keine materiellen Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 19 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt an jeder ordentlichen Sitzung die Mitglieder und Präsidien der thematischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Kommissionspräsidien der einzelnen thematischen Kommissionen werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

<sup>3</sup> Zudem wählt die Delegiertenversammlung die einzelnen Mitglieder der GPK, wenn die Amtszeit eines Mitglieds ausläuft oder eine Vakanz besteht.

**Art. 20 Ersatzwahlen**

Ersatzwahlen können an jeder Sitzung bei Vakanzen stattfinden.

**Art. 21 Bestätigungswahlen**

<sup>1</sup> Vom Sektionsrat gewählte Interimsmitglieder des Vorstands und der GPK sind an der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

<sup>2</sup> Bei Nicht-Bestätigung kann eine andere Person neu gewählt werden.

## 5. Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Frühjahrssemester

**Art. 22 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt an der ordentlichen Sitzung im Frühjahrssemester:

- a. den Vorstand;
- b. die Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Co-Präsidium wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

**Art. 23 Jahresbericht**

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand, die thematischen Kommissionen, die Finanzkommission und die GPK legen ihre Jahresberichte der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Wird der entsprechende Jahresbericht abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

#### **Art. 24 Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Wird die Jahresrechnung abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

#### **Art. 25 Entlastung**

Die Delegiertenversammlung beschliesst den Mitgliedern der einzelnen Organe gemäss Art. 16 der Statuten, mit Ausnahme der Delegiertenversammlung selbst und des Sektionsrats, die Entlastung zu erteilen, sofern die entsprechenden Jahresberichte und die Jahresrechnung genehmigt wurden.

## **6. Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Herbstsemester**

#### **Art. 26 Jahresbudget**

<sup>1</sup> Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung das Jahresbudget zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Wird das Jahresbudget abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

#### **Art. 27 Jahresziele**

Der Vorstand und die thematischen Kommissionen legen der Delegiertenversammlung ihre Jahresziele zur Genehmigung vor.

## **7. Weitere Geschäfte**

#### **Art. 28 Resolutionen und Positionspapiere**

Die Delegiertenversammlung kann Resolutionen und Positionspapiere verabschieden.

#### **Art. 29 Abwahl**

<sup>1</sup> Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, einer thematischen Kommission oder der GPK kann an jeder Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

<sup>2</sup> Diese muss ordnungsgemäss traktandiert werden.

#### **Art. 30 Geschäfte aus anderen Reglementen**

Die Delegiertenversammlung kann jedes Geschäft behandeln, welches ihr in den Statuten oder einem Reglement zugewiesen wird, oder keinem anderen Organ explizit zugewiesen ist.

#### **Art. 31 Varia**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann unter Varia frei diskutieren.

<sup>2</sup> Es können unteri Varia keine materiellen Beschlüsse gefasst werden.

## 8. Schlussbestimmungen

### **Art. 32 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 33 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über den Sektionsrat

RSVSS 12

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 21 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Teilnehmende

<sup>1</sup> Der Sektionsrat setzt sich aus dem Sektionsrats-Präsidium, den Delegierten sowie Beobachtenden zusammen.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen werden pro Sektion ein Mitglied der Exekutive oder eine mandatierte Vertretung derselben als Delegierte eingeladen.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen werden als Beobachtende eingeladen:

- a. eine Vertretung jedes assoziierten Mitglieds;
- b. der Vorstand;
- c. die Präsidien der thematischen Kommissionen;
- d. das Generalsekretariat;
- e. die GPK.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen werden als Gäst:innen eingeladen:

- a. weitere Angestellte des Verbands;
- b. weitere von den Sektionen eingeladene Personen;
- c. weitere vom Vorstand eingeladene Personen;
- d. die Mitglieder der thematischen Kommissionen;
- e. die Mitglieder der Finanzkommission;
- f. alle Vertretungen des VSS gemäss Vertretungsliste;
- g. die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

## 2. Organisation

### Art. 2 Sektionsrats-Präsidium

<sup>1</sup> Das Sektionsrats-Präsidium, nachfolgend "SR-Präsidium", besteht aus zwei Personen mit gleichen Rechten und Aufgaben.

<sup>2</sup> Diese sollen zusammen mindestens zwei Sprachen des Verbands beherrschen.

<sup>3</sup> Beide Personen dürfen weder Delegierte einer Sektion im Sektionsrat noch Teil des VSS-Vorstands sein.

<sup>4</sup> Das SR-Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Sektionsrats;
- b. Austausch mit dem VSS-Vorstand und den Sektionen.

<sup>5</sup> Das SR-Präsidium besitzt Antrags-, Vorstoss- und Rederecht.

<sup>6</sup> Das SR-Präsidium vertritt Beschlüsse des SR gegenüber dem VSS-Vorstand und den weiteren Organen des VSS.

<sup>7</sup> Die reguläre Amtsperiode des SR-Präsidiums beginnt am 1. August und endet am nachfolgenden 31. Juli.

<sup>8</sup> Die ordentliche Wahl erfolgt am letzten Sektionsrats des Frühlingsemesters.

<sup>9</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbeschränkt.

### **Art. 3 Delegierte**

<sup>1</sup> Delegierte Personen haben Antrags-, Stimm- und Rederecht, wobei jede Sektion über je eine Stimme verfügt.

<sup>2</sup> Delegierte müssen Mitglieder der entsendenden Sektion sein und an der entsprechenden Bildungsanstalt auf Bachelor- oder Master Stufe immatrikuliert sein.

### **Art. 4 Beobachtende**

<sup>1</sup> Beobachtenden haben Rederecht.

<sup>2</sup> Beobachtende, mit Ausnahme von Mitgliedern der GPK, haben Antragsrecht.

### **Art. 5 Gäst:innen**

Gäst:innen haben Rederecht. Sind sie Mitglieder einer Sektion, so haben sie Antragsrecht.

## **3. Sitzungen**

### **Art. 6 Termine**

<sup>1</sup> Der Sektionsrat trifft sich in der Regel einmal pro Monat, aber mindestens neun Mal im Jahr.

<sup>2</sup> Die Termine werden nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Sitzung ist einzuberufen auf Verlangen:

- a. des Vorstands;
- b. der GPK;
- c. der Finanzkommission;
- d. einer thematischen Kommission;
- e. zweier Sektionen;
- f. des SR-Präsidiums.

### **Art. 7 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer Sektionsrats-Sitzung erfolgt schriftlich durch das SR-Präsidium mit Unterstützung des Generalsekretariats.

<sup>2</sup> Die Einladung hat Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die zu behandelnden Geschäfte zu enthalten und ist bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu verschicken.

<sup>3</sup> Anträge können bis zu dieser Frist eingereicht werden. In dringenden Fällen kann von der Frist abgesehen werden.

<sup>4</sup> Die Einladung und Traktandenliste werden den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>5</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Sektionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Sektionen und zwei Sprachregionen vertreten sind.

<sup>2</sup> Bei Wahlen und Abwahlen des Vorstands und den Kommissionspräsidien muss mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten sein.

### **Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Sektionsrat-Sitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. 35 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

<sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung dem Vorstand, dem Sektionsrat, der GPK und den Sektionen zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

### **Art. 10 Teilnahme**

<sup>1</sup> Sitzungen des Sektionsrats werden in der Regel in Präsenz abgehalten. Jede Sektion ist jedoch zur virtuellen Teilnahme an den physischen Sitzungen berechtigt.

<sup>2</sup> Das SR-Präsidium kann aus wichtigen Gründen entscheiden, einen Sektionsrat komplett virtuell abzuhalten.

<sup>3</sup> Einmal pro Semester findet eine ausschliesslich physische Sitzung statt.

<sup>4</sup> Personen, die virtuell an einer Sitzung des Sektionsrats teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne der Reglemente.

### **Art. 11 Beschlussfindung**

Die Modalitäten der Abstimmungs- und Wahlverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

## **4. Geschäfte**

### **Art. 12 Allgemeines**

Der Sektionsrat:

- a. arbeitet gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
- b. verabschiedet wichtige Stellungnahmen und Positionen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Verbandspolitik;
- c. beschliesst über Zusammenarbeit mit und Beteiligungen an anderen Organisationen, Institutionen und ständigen Gremien.

### **Art. 13 Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Sektionen informieren den Sektionsrat über laufende Geschäfte und wichtige Ereignisse an ihren Hochschulen.

<sup>2</sup> Der Vorstand informiert den Sektionsrat über laufende Geschäfte und wichtige Ereignisse.

<sup>3</sup> Bei Bedarf informieren weitere Organe, Vertretungen oder Angestellte den Sektionsrat über laufende Geschäfte und wichtige Ereignisse.

### **Art. 14 Wahlen**

<sup>1</sup> Der Sektionsrat wählt die Vertretungen.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat kann ad-interim Mitglieder des Vorstands, der GPK und der Kommissionen wählen. Er kann auch das Co-Präsidium und die Kommissionspräsidien ad interim wählen. Ad-interim Wahlen müssen an der nächsten DV bestätigt werden.

**Art. 15 Abwahlen**

Der Sektionsrat kann mit Zweidrittelmehr Mitglieder des VSS-Vorstands und der thematischen Kommissionen vorzeitig abwählen.

**Art. 16 Beaufsichtigung des Vorstands**

Der Sektionsrat unterstützt und beaufsichtigt den VSS-Vorstand bei der laufenden Arbeit.

**Art. 17 Vorbereitung der DV**

<sup>1</sup> Der Sektionsrat kann Geschäfte der nächsten Delegiertenversammlung vorbereiten.

<sup>2</sup> Er kann zu diesen eine Empfehlung abgeben.

**Art. 18 Weitere Geschäfte**

Der Sektionsrat behandelt weitere Geschäfte, welche ihm in den Statuten und Reglementen zugewiesen sind.

## 5. Schlussbestimmungen

**Art. 19 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

**Art. 20 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über die Finanzkommission

RSVSS 13

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 23 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Zweck**

Die Finanzkommission, abgekürzt "CoFi", ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSS verantwortlich.

## 2. Zusammensetzung

### **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. einer entsandten Person aus jeder Sektion;
- b. einem Mitglied des Co-Präsidiums;
- c. einem Mitglied des Generalsekretariats;

<sup>2</sup> Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.

<sup>3</sup> Die Mitglieder nach Abs. 1 Bst a. und b. sind stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Es können Gäst:innen an den Sitzungen teilnehmen.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission bespricht alle finanzwirksamen Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. Hierzu gehören insbesondere:

- a. das Budget;
- b. die Rechnung;
- c. Stundungen und Anpassungen von Mitgliederbeiträgen;
- d. Änderungen am Finanzreglement;
- e. Änderungen an spezifischen Bestimmungen zu den Fonds;
- f. Äufnungen und Auflösungen von Fonds;
- g. Änderungsanträge zu den oben genannten Geschäften.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission kann zu diesen Geschäften eine Empfehlung zu Handen der Delegiertenversammlung abgeben.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission überwacht die generelle finanzielle Lage des Verbands.

#### **Art. 4 Berichterstattung**

Die Finanzkommission erstellt zur Frühlings-Delegiertenversammlung einen Bericht mit den von ihr behandelten Geschäften, nach Art. 23 des DV-Reglements.

#### **Art. 5 Kompetenzen**

Die Kommission für Finanzen hat für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen die volle Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.

## 4. Sitzungen

#### **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c lädt zu Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 7 Sitzungsleitung**

Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c leitet die Sitzungen.

#### **Art. 8 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Sitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. 36 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

<sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSS-Vorstand, den Sektionen und der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur dem VSS-Vorstand und der GPK zugestellt.

#### **Art. 9 Beschlussfindung**

Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

## 5. Schlussbestimmungen

#### **Art. 10 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

#### **Art. 11 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über den VSS-Vorstand

RSVSS 21

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 25 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus dem Co-Präsidium und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Bleiben Sitze vakant, muss es bei einer allfälligen Besetzung durch Nachwahlen möglich sein, die Quoten ohne Abwahlen einzuhalten.

### Art. 2 Quoten im Vorstand

<sup>1</sup> Bei einem vollbesetzten Vorstand muss darauf geachtet werden, dass:

- a. keine Geschlechtsidentität mit mehr als vier Personen vertreten ist;
- b. zwei Sprachregionen des Verbandes mit mindestens zwei Personen vertreten sind;
- c. mindestens eine Person an einer Fachhochschule immatrikuliert ist;
- d. mindestens eine Person an einer pädagogischen Hochschule immatrikuliert ist und;
- e. mindestens eine Person an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule immatrikuliert ist.

<sup>2</sup> Die Sektionen des jeweiligen Hochschultypus nach Art. 3 Mitgliedschaftsreglement können auf die jeweilige Quote nach Abs.1 Bst. c-e vor oder während der Wahl verzichten. Bei Uneinigkeit entscheidet das Absolute-Mehr der Delegierten aus Sektionen, welche diesem Hochschultypus zugeordnet werden.

<sup>3</sup> Ein Verzicht gilt bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

### Art. 3 Quoten im Co-Präsidium

<sup>1</sup> Bei einem vollbesetzten Co-Präsidium:

- a. dürfen beide Personen nicht gleicher Geschlechtsidentität sein und;
- b. sollen nach Möglichkeit zwei Sprachregionen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann vor der Wahl des Co-Präsidiums mit Zwei-Drittel-Mehr entscheiden, von der Quote nach Abs. 1 Bst. a abzusehen. Dieser Beschluss gilt dann bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Co-Präsidiums.

### Art. 4 Amtsperiode, Amtszeit

<sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beginnt am 1. August und endet am nachfolgenden 31. Juli.

<sup>2</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbegrenzt.

## 2. Organisation

### Art. 5 Co-Präsidium

- <sup>1</sup> Das Co-Präsidium des Vorstands ist zugleich Co-Präsidium des Verbands.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich die Arbeit untereinander auf.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Co-Präsidiums unterstützen sich gegenseitig und vertreten einander bei Abwesenheiten.
- <sup>4</sup> Bei einer längeren Abwesenheit oder Vakanz im Co-Präsidium, kann der Vorstand intern die Aufgaben des Co-Präsidiums verteilen. Insbesondere kann der VSS-Vorstand eine Person bestimmen, welche die Zeichnungsberechtigung nach Art. 2 Finanzreglement innehat. Der Sektionsrat ist über einen solchen Beschluss zu informieren.

### Art. 6 Ressorts

- <sup>1</sup> Die Geschäfte des Vorstands sind in Ressorts aufgeteilt.
- <sup>2</sup> Die Verteilung und der Inhalt der Ressorts erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>3</sup> Die Inhalte der Ressorts müssen den Jahreszielen entsprechen.

### Art. 7 Pensen

Die Arbeitspensen im VSS-Vorstand betragen:

- a. 40% für Mitglieder des Co-Präsidiums;
- b. 30% für die restlichen Vorstandsmitglieder.

## 3. Aufgaben

### Art. 8 Allgemeine Aufgaben

- <sup>1</sup> Der VSS-Vorstand trägt als Gremium die Verantwortung für die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die strategische Verbandsführung im Rahmen der Entscheidungen der Delegiertenversammlung und des Sektionsrats.
- <sup>2</sup> Der VSS-Vorstand tritt geschlossen auf.
- <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich über die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren.
- <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus.
- <sup>5</sup> Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich und, falls vorhanden, die ihnen zugewiesenen Kommissionen.

### Art. 9 Aufgaben Co-Präsidium

Das Co-Präsidium

- a. vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen;
- b. koordiniert die Arbeit des Vorstands;
- c. ist für die Personalführung des Generalsekretariats zuständig;
- d. stellt den Informationsfluss zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Generalsekretariat sicher;
- e. übernimmt die vorstandsinternen Aufgaben im Bezug auf Finanzen.

#### **Art. 10 Austausch**

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand hält regelmässigen Kontakt zu bildungspolitischen Gremien, Institutionen und Organisationen.

<sup>2</sup> Er pflegt die Beziehungen zu den Kommissionen mit einer verantwortlichen Person pro Kommission.

<sup>3</sup> Er setzt bei Bedarf Expertisegruppen zu seiner Beratung ein.

#### **Art. 11 Präsenz an Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder:

- a. nimmt aktiv an den Vorstandssitzungen teil;
- b. nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Sektionsrats teil;
- c. nimmt an den Delegiertenversammlungen teil;
- d. bereitet die Sektionsratssitzungen und die Delegiertenversammlungen zusammen mit dem Generalsekretariat vor.

#### **Art. 12 Angestellte**

Der VSS-Vorstand stellt Mitarbeitende ein, amtet als Arbeitgeber sämtlichem beim VSS angestellten Personals und ist für die Erstellung und Anpassung der Lohnsysteme zuständig.

#### **Art. 13 Berichterstattung**

Der Vorstand informiert mittels Jahresbericht über seine Tätigkeiten.

## **4. Sitzungen**

#### **Art. 14 Termine**

Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal alle zwei Wochen zur Besprechung der laufenden Geschäfte. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen durchgeführt.

#### **Art. 15 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung und Einladung obliegen dem Co-Präsidium. Ist kein Mitglied des Co-Präsidiums anwesend, bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleitung.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat ist mit beratender Stimme vertreten.

<sup>3</sup> Weitere Personen können eingeladen werden.

#### **Art. 16 Beschlussfindung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Generalsekretariat haben Rede- und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Modalitäten der Abstimmungs- und Wahlverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

#### **Art. 17 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. 35 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die Erstellung des Protokolls.

<sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

<sup>4</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung sämtlichen Sektionen und Organen sowie der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

## 5. Schlussbestimmungen

### **Art. 18 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 19 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Allgemeines Reglement über die thematischen Kommissionen des VSS

RSVSS 22

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 27 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Aufgaben und Ziele

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Pflichten, Zusammensetzung, Organisation und Rechte der thematischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission, welche keine thematischen Kommissionen sind.

### Art. 2 Aufgaben

Die thematischen Kommissionen haben folgende Aufgaben:

- a. das Erarbeiten interner Positionen bei Themen, welche die Kommission betreffen.
- b. das Erarbeiten von Positionspapieren und Stellungnahmen zuhanden oder im Auftrag des Sektionsrats bzw. der Delegiertenversammlung;
- c. das Beraten der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands bei Themen in ihrem Bereich;
- d. das Vertreten der Positionen des VSS und diesbezügliches Lobbying;
- e. die Zusammenarbeit mit den Organen und Sektionen;
- f. das Vorschlagen von Vertretungen für thematisch verwandte Gremien und Organisationen.

### Art. 3 Spezifische Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehr thematische Kommissionen gründen oder auflösen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt für jede thematische Kommission einen Auftrag. Dieser regelt mindestens deren Zweck und den Arbeitsbereich.

### Art. 4 Jahresziele

Die thematischen Kommissionen definieren ihre Jahresziele, die von der ordentlichen Delegiertenversammlung im Herbst genehmigt werden.

## 2. Zusammensetzung

### Art. 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jede thematische Kommission setzt sich zusammen aus den Kommissionsmitgliedern, namentlich:

- a. dem Kommissionspräsidium;
- b. einem Mitglied des VSS-Vorstands, welches für die thematische Kommission verantwortlich ist
- c. den VSS-Vertretungen aus dem Arbeitsbereich der Kommission;
- d. weiteren Kommissionsmitgliedern.

<sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium besteht aus bis zu zwei Personen.

<sup>3</sup> Alle Personen gemäss Abs. 1 sind antrags- und stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

### Art. 6 Wahlprozess

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt das Kommissionspräsidium jeder Kommission.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung achtet auf eine angemessene Vertretung von Geschlechtsidentitäten, Sprachregionen und Hochschultypen über alle Kommissionspräsidien hinweg.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die weiteren Kommissionsmitglieder nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d.

<sup>4</sup> Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied für die thematische Kommission nach Art. 6 Abs. 1 Bst b. verantwortlich ist.

### Art. 7 Amtsperiode, Amtszeit

<sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode der gewählten Kommissionsmitglieder beginnt bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung und dauert bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbegrenzt.

### Art. 8 Kommissionsmitglieder ad Interim

<sup>1</sup> Als Kommissionsmitglieder bzw. Kommissionspräsidien ad interim werden Personen bezeichnet, die zwischen den ordentlichen Sitzungen der Delegiertenversammlung durch den Sektionsrat gewählt werden.

<sup>2</sup> Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie von der Delegiertenversammlung gewählten Personen.

## 3. Organisation

### Art. 9 Berichterstattung

<sup>1</sup> Jede Kommission erstellt zur Frühlings-Delegiertenversammlung einen Bericht mit den von ihr behandelten Geschäften, nach Art. 23 des DV-Reglements.

<sup>2</sup> Dieser beinhaltet mindestens den Fortschritt bei den Jahreszielen.

## 4. Sitzungen

### Art. 10 Sitzungen

<sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium lädt zu Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 11 Sitzungsleitung**

Die Sitzungsleitung obliegt dem Kommissionspräsidium. Ist kein Mitglied des Kommissionspräsidium anwesend, bestimmt die Kommission ein anderes Kommissionsmitglied als Sitzungsleitung.

#### **Art. 12 Beschlussfindung**

Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

#### **Art. 13 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Kommissionssitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. 36 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht und werden dem Vorstand, den Sektionen, den Kommissionsmitgliedern und der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK und dem Vorstand zugestellt.

## **5. Austausch zwischen den Kommissionen und dem Vorstand**

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Am Austausch zwischen den Kommissionen und dem Vorstand nehmen folgende Personen teil:

- a. die Kommissionspräsidien;
- b. der Vorstand;
- c. das Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Es können weitere Personen eingeladen werden.

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Sitzungsleitung liegt beim Vorstand.

#### **Art. 15 Sitzungen**

<sup>1</sup> Es finden mindestens zwei solche Sitzungen pro Semester statt. Diese dienen dazu:

- a. die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und dem Vorstand zu koordinieren;
- b. thematische Schwerpunkte in der Kommissionsarbeit zu diskutieren;
- c. die strategischen Schwerpunkte der Verbandsarbeit zu diskutieren.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat lädt zu den Sitzungen ein.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionen, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

## 6. Schlussbestimmungen

### **Art. 16 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 17 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Auftrag der Gleichstellungskommission

RSVSS 22.01

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 3 des Gremienreglements über die thematischen Kommissionen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Definition**

Unter dem Namen "Gleichstellungskommission", abgekürzt "CodEg", besteht eine thematische Kommission.

## **Art. 2 Zweck**

Die Kommission bezweckt:

- a. die Erreichung und Bewahrung der formellen und tatsächlichen Gleichstellung aller Geschlechter an Schweizer Hochschulen;
- b. die Unterstützung der LGBTQIA+ Gemeinschaft an Schweizer Hochschulen;
- c. die Bekämpfung von jeglicher Art von Diskriminierung an Schweizer Hochschulen;
- d. die Förderung einer barrierefreien Hochschullandschaft.

## **Art. 3 Arbeitsbereich**

<sup>1</sup> Die Kommission ist Anlaufstelle und Plattform zur Förderung des Austauschs zwischen Organisationen und Kommissionen selber Thematik in der Schweizer Hochschullandschaft.

<sup>2</sup> Die Kommission engagiert sich für die Gleichstellung innerhalb des VSS und deren Förderung und Sensibilisierung in den Sektionen. Zur Erreichung ihrer Ziele lanciert sie konkrete Projekte und führt Kampagnen durch.

<sup>3</sup> Darüber hinaus setzt sich die Kommission bei folgenden Themen ein:

- a. Institutionalisierung der Gender Studies als Fachrichtung;
- b. Erhalt und Förderung des Gender Mainstreamings sowie Thematisierung von Geschlechterdiskriminierung und Geschlechtervielfalt in allen Studienrichtungen;
- c. Barrierefreiheit an Schweizer Hochschulen.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Auftrag der Kommission für Internationales und Solidarität

RSVSS 22.02

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 3 des Gremienreglements über die thematischen Kommissionen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Definition**

Unter dem Namen “Kommission für Internationales und Solidarität”, abgekürzt “SOLIC”, besteht eine thematische Kommission.

## **Art. 2 Zweck**

Die Kommission bezweckt

- a. die studentischen Forderungen sowie Anliegen bei internationalen Themen auszuformulieren und einzubringen
- b. die nationale und internationale Solidarität unter Studierenden;
- c. die Verbesserung der Austauschmöglichkeiten für in der Schweiz Studierende im Ausland.

## **Art. 3 Arbeitsbereich**

<sup>1</sup> Die Kommission erarbeitet Positionen zu europäischen und internationalen Prozessen in der Hochschulentwicklung.

<sup>2</sup> Die Kommission leistet Solidaritätsarbeit.

<sup>3</sup> Die Kommission unterstützt den Vorstand in der Pflege von internationalen Kontakten, insbesondere mit der European Students Union (ESU)

<sup>4</sup> Die Kommission engagiert sich politisch auf internationaler Ebene.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Auftrag der Hochschulpolitischen Kommission

RSVSS 22.03

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 3 des Gremienreglements über die thematischen Kommissionen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Definition**

Unter den Namen "Hochschulpolitische Kommission", abgekürzt "HoPoKo", besteht eine thematische Kommission.

## **Art. 2 Zweck**

Die Kommission bezweckt, die studentischen Forderungen sowie Anliegen an die Politik auszuformulieren und einzubringen.

## **Art. 3 Arbeitsbereich**

Die Kommission engagiert sich bei politischen Themen:

- a. der Bildungspolitik;
- b. welche Studierende direkt betreffen.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Auftrag der Sozialkommission

RSVSS 22.04

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 3 des Gremienreglements über die thematischen Kommissionen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Definition**

Unter dem Namen "Sozialkommission", abgekürzt "SoKo", besteht eine thematische Kommission.

## **Art. 2 Zweck**

Die Kommission bezweckt:

- a. die Verbesserung der finanziellen Lage von Studierenden;
- b. die Verbesserung der Wohnsituation von Studierenden;
- c. die Stärkung der studentischen Partizipation und des Mitspracherechts im Hochschulkontext;
- d. die Unterstützung von Studierenden in Notlagen.

## **Art. 3 Arbeitsbereich**

Die Kommission bearbeitet Themen in den Bereichen:

- a. Stipendienwesen;
- b. Gleichberechtigung für Menschen mit Beeinträchtigungen;
- c. Hochschulzugang;
- d. weitere Bereiche, welche innerhalb ihres Zwecks fallen.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Reglement über die Vertretungen des VSS

RSVSS 23

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 31 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Definition

<sup>1</sup> Vertretungen repräsentieren den VSS in spezifischen, institutionalisierten Gremien ausserhalb des Verbands.

<sup>2</sup> Sie sind dem Sektionsrat Rechenschaft schuldig.

<sup>3</sup> Der VSS-Vorstand koordiniert die Vertretungen und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

## 2. Vertretungsliste

### Art. 2 Definition

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand führt eine Vertretungsliste mit allen Vertretungen.

<sup>2</sup> Bei Mutationen schlägt der VSS-Vorstand dem Sektionsrat eine Anpassung vor. Dieser beschliesst die Anpassung.

<sup>3</sup> Vertretungen, für die von diesem Reglement abweichende Bestimmungen gelten, sind in der Vertretungsliste markiert.

### Art. 3 Inhalt

Die Vertretungsliste enthält mindestens Angaben zu:

- a. Bezeichnung des Gremiums;
- b. Anzahl und Art der Sitze und Stimmen;
- c. von Amtes wegen besetzte Sitze;
- d. ob und welcher Kommission die Vertretung zugeordnet wird, nach Allgemeines Kommissionsreglement Art. 6 Abs. 1 Bst. c.

### Art. 4 Mutationen

<sup>1</sup> Vertretungen sind in die Vertretungsliste aufzunehmen, wenn sie voraussichtlich über längere Zeit bestehen.

<sup>2</sup> Vertretungen werden von der Vertretungsliste gelöscht, sobald das Gremium aufgelöst wird oder der VSS kein Anrecht auf die Vertretung mehr hat.

#### **Art. 5 Publikation**

Die Vertretungsliste wird auf geeigneten Weg publiziert.

## **3. Besetzung**

#### **Art. 6 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Wählbar sind grundsätzlich alle Personen, welche die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement erfüllen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Einschränkungen vom passiven Wahlrecht in den Regelungen der einzelnen Gremien.

#### **Art. 7 Wahl und Ersatzwahl**

<sup>1</sup> Die ordentliche Wahl findet durch den ersten Sektionsrat des Herbstsemesters statt.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat kann jederzeit Ersatzwahlen durchführen. In dringend Fällen kann der VSS-Vorstand Ersatzwahlen durchführen, diese sind durch den nächsten Sektionsrat zu bestätigen.

#### **Art. 8 Amtsperiode, Amtszeit**

<sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode beginnt am ersten Sektionsrat des Herbstsemesters und endet am ersten Sektionsrat des Herbstsemesters im folgenden Jahr.

<sup>2</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbegrenzt.

#### **Art. 9 Abwahl**

Der Sektionsrat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Vertretung mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

#### **Art. 10 Sitze von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Sitze in Vertretungen können von Amtes wegen besetzt werden.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat legt in der Vertretungsliste fest, welche Sitze von Amtes wegen besetzt werden und welchem Amt diese zufallen.

<sup>3</sup> Wird das bezeichnete Amt von mehreren Personen bekleidet, so wird die Vertreterin oder der Vertreter durch den VSS-Vorstand in Absprache mit diesen Personen bestimmt.

## **4. Pflichten**

#### **Art. 11 Austausch mit dem VSS-Vorstand**

<sup>1</sup> Vertretungen halten Kontakt mit dem VSS-Vorstand und informieren ihn laufend über ihre Tätigkeit.

<sup>2</sup> Bei wichtigen Entscheidungen in ihren Gremien konsultieren sie den VSS-Vorstand mit genügender Vorlaufzeit. Dieser kann der Vertretung zu diesen Entscheiden verbindliche Anweisungen geben.

<sup>3</sup> Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSS verbunden sind, benötigen Vertretungen die Zustimmung des VSS-Vorstandes.

#### **Art. 12 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Alle Vertretungen haben die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen dem VSS-Vorstand einzureichen.

<sup>2</sup> Vertretungen haben zur ordentliche Delegierten Versammlung im Frühling einen Bericht einzureichen.

## 5. Delegationen im Ausland

### Art. 13 Stellungnahmen

<sup>1</sup> Über Stellungnahmen an internationalen Anlässen entscheidet die Delegation des VSS durch im Rahmen ihres Mandates.

<sup>2</sup> Sie hat dies dem Vorstand gegenüber zu verantworten.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

### Art. 14 Berichte

Über internationale Anlässe, die von Delegationen des VSS besucht werden, sind schriftliche Berichte zuhanden des Sektionsrats zu erstellen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### Art. 16 Version

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über das Generalsekretariat des VSS

RSVSS 24

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 38 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### Art. 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat besteht aus zwei Personen, die vom Verband angestellt werden.

<sup>2</sup> Diese dürfen beim Beginn des Anstellungsverhältnisses nicht beide die gleiche Geschlechtsidentität haben, und sollten nach Möglichkeit zusammen mindestens zwei Sprachen des Verbands beherrschen.

### Art. 2 Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Anstellungen und Kündigungen von Mitgliedern des Generalsekretariats werden durch den Vorstand, nach den Bestimmungen des Anstellungsreglements, vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

### Art. 3 Findungskommission

<sup>1</sup> Um die Stellen zu besetzen, setzt der Vorstand eine Findungskommission ein.

<sup>2</sup> Die Findungskommission besteht aus mindestens:

- a. eine delegierte Person des Sektionsrats, welche von diesem gewählt wird, und;
- b. einem Mitglied des Co-Präsidiums;
- c. dem verbleibenden Mitglied des Generalsekretariats.

<sup>3</sup> Bei der Zusammensetzung der Findungskommission wird auf eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen des Verbandes geachtet.

## 2. Aufgaben

### Art. 4 Vorgesetzte Stelle

<sup>1</sup> Direkt dem Generalsekretariats vorgesetzt ist das Co-Präsidium.

<sup>2</sup> Die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Generalsekretariats wird durch die Mitglieder des Generalsekretariats, unter Einbezug des Co-Präsidiums, vorgenommen.

#### **Art. 5 Unterstützung vom Vorstand**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 6 Vollzug der Verbandsstrategie**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist zuständig für den Vollzug der Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands.

<sup>2</sup> Dafür stellt das Generalsekretariat den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organen des Verbands sicher.

#### **Art. 7 Personalführung**

<sup>1</sup> Dem Generalsekretariat obliegt die Personalführung aller weiteren Angestellten des Verbands.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat leitet bei Neueinstellungen das Rekrutierungsverfahren und erstellt Anträge auf Anstellung und Kündigungen zuhanden des Vorstands.

#### **Art. 8 Weitere Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm von den Statuten oder einem Reglement zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand übergibt.

## **3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

#### **Art. 10 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über die Geschäftsprüfungskommission

RSVSS 31

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 29 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Zusammensetzung

### **Art. 1 Mitglieder**

Die GPK besteht aus drei Personen.

### **Art. 2 Amtsperiode, Amtszeit**

<sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode eines GPK-Mitglieds beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup> Die Anzahl Amtsperioden ist unbegrenzt.

### **Art. 3 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Aktive oder ehemalige Mitglieder einer Sektion oder ehemalige aktive Personen im VSS besitzen passives Wahlrecht für die GPK.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der GPK dürfen keine weiteren Ämter im Verband übernehmen, oder vom Verband angestellt sein.

### **Art. 4 GPK-Mitglieder ad interim**

<sup>1</sup> Als GPK-Mitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den Sitzungen der Delegiertenversammlung vom Sektionsrat gewählt werden.

<sup>2</sup> GPK-Mitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Delegiertenversammlung gewählten GPK-Mitglieder.

## 2. Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen

### **Art. 5 Tagesgeschäft**

<sup>1</sup> Die GPK verfolgt und überprüft die Geschäfte aller VSS-Organe routinemässig anhand der Protokolle.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die korrekte Auslegung von Statuten und Reglementen.

<sup>3</sup> Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, ist sie befugt, Beschlüsse der Organe des VSS für ungültig zu erklären. In diesem Fall informiert sie das Organ und die Delegiertenversammlung über die festgestellten Unregelmässigkeiten und die Entscheidung.

### **Art. 6 Beratung und Unterstützung**

Die GPK unterstützt und berät die VSS-Organe in rechtlichen, statutarischen und reglementarischen Belangen.

### **Art. 7 Prüfung und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die GPK überprüft die Jahresrechnung des VSS und erstellt zuhanden der ordentlichen Delgiertenversammlung im Frühling einen Bericht zu Geschäftsführung und Finanzen.

<sup>2</sup> Zusätzlich führt die GPK einmal pro Jahr eine Kontrolle und Stichproben in mindestens einem der folgenden Themenbereiche durch:

- a. der VSS als Arbeitgeber;
- b. Pflichtenhefte;
- c. Finanzen;
- d. Protokollierung;
- e. Archivierung;
- f. Datenschutz;
- g. Vorstand;
- h. Geschäftsführung.

<sup>3</sup> Die Resultate dieser Kontrolle, sowie Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge der GPK werden in einem Bericht zuhanden der ordentliche Delgiertenversammlung im Herbst präsentiert.

### **Art. 8 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die GPK ist befugt, an allen Sitzungen sämtlicher Organe des VSS teilzunehmen.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder der GPK volle Akteneinsicht in alle analogen und digitalen Unterlagen und Speichermedien.

<sup>3</sup> Der Persönlichkeitsschutz und die Verhältnismässigkeit müssen gewahrt werden. Einsicht in sensible, personenbezogene Daten darf nur genommen werden, wenn dies für die Erfüllung der Pflichten zwingend notwendig ist.

### **Art. 9 Genehmigung Anträge zuhanden der DV**

<sup>1</sup> Die GPK prüft in Vorbereitung auf die Delgiertenversammlung alle Anträge zuhanden der Delgiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die GPK ist angehalten, Antragstellenden Rückmeldungen sowie Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Qualität der Formulierungen und zur Klärung für das Erreichen des Zwecks des Antrags zu geben. Insbesondere prüft sie ungewollte Konsequenzen der Anträge.

<sup>3</sup> Die GPK genehmigt Anträge, sofern kein Widerspruch zu den VSS-Statuten, den Reglementen oder gesetzlichen Vorgaben besteht. Andernfalls werden die Anträge zur Überarbeitung in einer durch die GPK definierten zeitlich limitierten Überarbeitungsphase an die Antragstellenden zurückgewiesen.

### **Art. 10 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die GPK unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der Delgiertenversammlung aktiv und steht der Organisation beratend zur Seite.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die ordentliche Durchführung der Delgiertenversammlung gemäss der Statuten und Reglemente.

<sup>3</sup> Die GPK ist für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit, der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie für die Prüfung deren Auszählung zuständig.

### **Art. 11 Untersuchungsanträge**

<sup>1</sup> Auf Einreichung eines Untersuchungsantrags gemäss Art. 29 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK die vorgetragenen Vorwürfe im Rahmen einer Untersuchung. Sie ist

hierbei verpflichtet, alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.

<sup>3</sup> Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der Delegiertenversammlung, der Antragstellenden Person und des beschuldigten Organs bzw. der beschuldigten Personen.

<sup>4</sup> Kann den Untersuchungsantrag nicht innerhalb von vier Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Sektionen innert dieser Frist über den Zwischenstand.

#### **Art. 12 Rekurse**

<sup>1</sup> Auf Einreichung eines Rekurses gemäss Art. 30 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK das formelle Zustandekommen des beanstandeten Geschäfts. Sie ist hierbei verpflichtet, alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.

<sup>3</sup> Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Die GPK gelangt in kürzest möglicher Frist zu einer Entscheidung.

<sup>4</sup> Falls die GPK den Rekurs gutheisst, setzt sie den Beschluss, oder die Wahl ausser Kraft und weist das Geschäft an das entsprechende Organ zurück.

<sup>5</sup> Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der Delegiertenversammlung, der rekursführenden Partei und des beschuldigten Organs.

<sup>6</sup> Kann der Rekurs nicht innerhalb von sechs Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Sektionen innert dieser Frist über den Zwischenstand.

#### **Art. 13 Beschlussfindung**

<sup>1</sup> Die GPK vertritt die Beschlüsse gemeinsam nach aussen.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Beschlüsse der GPK werden protokolliert.

#### **Art. 14 Beizug von Fachpersonen**

<sup>1</sup> Die GPK kann in schwierigen Fällen ihr geeignet erscheinende Fachpersonen zur Beratung hinzuziehen.

<sup>2</sup> Diese können für ihre Leistungen entschädigt werden.

## **3. Berichterstattung**

#### **Art. 15 Bericht**

Die GPK informiert die Delegiertenversammlung mittels Jahresbericht über ihre Tätigkeiten.

## 4. Schlussbestimmungen

### **Art. 16 Revision**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 17 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über die Mitgliedschaft im VSS

RSVSS 41

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 9 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die Mitgliedschaft im VSS und die damit verbundenen Mitgliederbeiträge gemäss Art.6 der Statuten.

### **Art. 2 Voraussetzungen**

Eine Organisation kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzung gemäss Art. 6ff der Statuten erfüllt und:

- a. demokratische Strukturen hat;
- b. parteipolitisch neutral ist;
- c. nichtdiskriminierend ist.

### **Art. 3 Typus**

Sektionen werden einem der folgenden Hochschultypen zugeordnet:

- a. Kantonale universitäre Hochschulen;
- b. Eidgenössische Technische Hochschulen;
- c. Fachhochschulen;
- d. Pädagogische Hochschulen.

## 2. Aufnahme

### **Art. 4 Aufnahme**

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit absolutem Mehr über die Aufnahme eines Mitglieds.

### **Art. 5<sup>1</sup> Nötige Unterlagen**

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag müssen folgende Unterlagen schriftlich und mindestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung in Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden:

- a. eine aktuelle Fassung der Statuten und damit verbundenen Reglemente;

<sup>1</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.1, in Kraft seit 05.05.2025.

- b. der letzte Jahresbericht der Organisation.

## 3. Austritt und Ausschluss

### Art. 6 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. selbsterklärten Austritt;
- b. Auflösung der juristischen Person;
- c. Ausschluss.

### Art. 7 Austritt

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann mit sechs Monaten Vorlaufzeit per Ende Jahr austreten.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser informiert den Sektionsrat.

### Art. 8 Ausschluss

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehr Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann namentlich ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Ausschluss ist ordnungsgemäss vor der Delegiertenversammlung zu traktandieren.

<sup>4</sup> Die betroffenen Mitglieder sind vor der Abstimmung anzuhören.

## 4. Mitgliederbeiträge

### 4.1. Allgemeines

#### Art. 9 Raten

<sup>1</sup> Die Beitragszahlungen erfolgen in zwei Raten, gleicher Höhe, welche zusammen den jährlichen Mitgliederbeitrag ergeben.

<sup>2</sup> Die Rechnung für die erste Rate wird mindestens 45 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung im Frühling verschickt. Die Rechnung für die zweite Rate wird mindestens 45 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung im Herbst verschickt.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### Art. 10 Stundungen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann Stundungen gewähren.

<sup>2</sup> Stundungsanträge müssen fristgerecht eingereicht werden.

<sup>3</sup> Es können mit den Mitgliedern Ratenzahlungen vereinbart werden.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Sektionsrat eine vorläufige Stundung gewähren, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 11 Sistierung des Stimmrechts**

<sup>1</sup> Ist eine Sektion ohne Stundungsbeschluss in Zahlungsverzug, ist das Stimm- und Wahlrecht seiner Delegierten bis zur Begleichung der Verbindlichkeiten resp. bis zum entsprechenden Stundungsbeschluss sistiert.

<sup>2</sup> Dies gilt nur, falls Art. 9 Abs. 2 eingehalten wurde.

## **4.2. Sektionen**

#### **Art. 12 Mitglieder einer Sektion**

<sup>1</sup> Als Mitglieder einer Sektion, welche natürliche Personen als Mitglieder hat, gelten alle Studierenden der Sektion, welche auf Bachelor- oder Masterstufe im Sinne von Art. 4 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen immatrikuliert sind.

<sup>2</sup> Als Mitglieder von Sektionen, die nur juristische Personen als Mitglieder haben, sind alle immatrikulierten Studierende an einer Hochschule gemeint, die auf Bachelor- oder Masterstufe studieren und von dieser Sektion vertreten werden.

<sup>3</sup> Eine natürliche Person kann nur einer Sektion zugerechnet werden. Natürliche Personen, welche nach Abs. 1 und 2 in mehreren Sektionen Mitglied sind, werden nur der Sektion zugerechnet, bei der sie als natürliche Personen Mitglied sind. Ist eine Person immer noch Mitglied mehrerer Sektion im Sinne von diesem Artikel so entscheidet der VSS-Vorstand über die Zuteilung.

#### **Art. 13 Grundsätze für nicht nationale Dachverbände**

<sup>1</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag einer Sektion, die kein nationaler Dachverband im Sinne von Art. 7 Bst. c der Statuten ist, setzt sich aus folgenden zwei Beträgen zusammen:

- a. einem Prozentsatz der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des letzten Geschäftsjahres, nachfolgenden "Prozentsatz";
- b. einem pauschalen Betrag für jedes Mitglied im Sinne von Art. 12, welches der Sektion im Herbstsemester des Vorjahrs angehörte, nachfolgende "Pauschale".

<sup>2</sup> Der Prozentsatz und die Pauschale werden von der Delegiertenversammlung für die nachfolgenden Jahre festgelegt.

<sup>3</sup> Dabei wird darauf geachtet, dass sich die Gesamtsumme aller Mitgliederbeiträge der Sektionen ungefähr zu je 50% aus den Beiträgen aus Prozentsatz und Pauschale zusammensetzt.

#### **Art. 14 Neuverhandlungen**

Prozentsatz und Pauschale werden zwingend neu verhandelt, falls eines der folgenden eintritt:

- a. der Verlust beziehungsweise der Gewinn des VSS des vergangenen Jahres über CHF 20'000 beträgt;
- b. die Allgemeinen Reserven des VSS einen Bestand von unter CHF 100'000 erreichen;
- c. die Differenz zwischen Beiträgen aus Prozentsatz und Pauschale mehr als 10% der Gesamtsumme aller Mitgliederbeiträge erreicht.

#### **Art. 15 Grundsätze für Dachverbände**

<sup>1</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag einer Sektion, die einen nationalen Dachverband im Sinne von Art. 7 Bst. c der Statuten ist, ist ein Prozentsatz der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des letzten Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der Prozentsatz wird von der Delegiertenversammlung für die nachfolgenden Jahre festgelegt.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch mindestens CHF 1'000.

#### **Art. 16 Nachweise**

<sup>1</sup> Sektionen sind verpflichtet, bis zu 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung im Herbst dem Vorstand folgende zwei Zahlen mitzuteilen:

- a. Die Anzahl der Mitglieder des vorhergehenden Herbstsemesters;
- b. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen im letzten Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Kommt eine Sektion dieser Pflicht nicht nach:

- a. werden die Studierendenzahlen des Bundesamtes für Statistik für die Ermittlung der Anzahl an Mitgliedern aus Abs. 1 Bst. a verwendet.
- b. werden die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen nach Abs. 1 Bst. b, vom Vorstand geschätzt.

<sup>3</sup> Die Zahlen nach Abs. 1 dienen zur Berechnung der Mitgliederbeiträge und sind Teil der Budgetierung. Sie werden zusammen mit dem Budget von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

### **4.3. Assoziierte Mitglieder**

#### **Art. 17 Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

### **4.4. Rabatte**

#### **Art. 18 Rabatte**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann für neu beitretende Mitglieder den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag reduzieren.

<sup>2</sup> Diese Reduktion darf höchstens 5 Jahre dauern.

## **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

#### **Art. 20 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge

RSVSS 41.01

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 13, 15 und 17 des Reglements über die Mitgliedschaft im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Mitgliederbeiträge für Sektionen**

<sup>1</sup> Für Sektionen welche nicht nationale Dachverbände sind, beträgt:

- a. der Prozentsatz nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a. Mitgliedschaftsreglement 6,2 %;
- b. der pauschale Betrag nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b. Mitgliedschaftsreglement CHF 1.95.

<sup>2</sup> Für Sektionen welche nationale Dachverbände sind, beträgt der Prozentsatz nach Art. 15 Abs. 1. Mitgliedschaftsreglement 10%.

## **Art. 2 Mitgliederbeiträge für Assoziierte Mitglieder**

Der Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder nach Art. 17 Mitgliedschaftsreglement beträgt CHF 500.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSS

RSVSS 42

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 11 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Rechte der VSS-Mitglieder bezüglich der Mitwirkung und der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die allgemeinen Verfahrensregeln und die Instrumente in legislativen Verfahren.

### Art. 2 Ausstand

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet selbständig in den Ausstand zu treten:

- a. bei der Beschlussfassung über finanzielle oder anderweitige Vorteile, welche über das für das Amt übliche Mass hinausgehen;
- b. bei Rechtsgeschäften oder einem Rechtsstreit zwischen ihr oder einer Person, mit der sie durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt einerseits, und dem VSS andererseits;
- c. bei Rechtsgeschäften oder einem Rechtsstreit zwischen einer Person, mit der sie durch gerader Linie oder bis zum ersten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, einerseits und dem VSS andererseits.

<sup>2</sup> Ist eine Person im Ausstand, so ist sie vom Stimmrecht und der Diskussion ausgeschlossen.

## 2. Mitwirkung

### Art. 3 Mitwirkung und Stimmrecht

<sup>1</sup> Passives Wahlrecht für die Organe und Vertretungen des VSS besitzen in der Schweiz immatrikulierte Studierende auf Bachelor- oder Masterstufe im Sinne von Art. 4 der Verordnung des Hochschulrates über

die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen. Die Statuten oder ein Reglement können Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> VSS-Mitglieder sowie Mitglieder von VSS-Sektionen, im Sinne von Mitgliedschaftsreglement Art. 12, der VSS-Vorstand, die Finanzkommission, und die thematischen Kommissionen, haben das Recht:

- a. auf Antrag;
- b. auf Vorstoss;
- c. auf Untersuchungsantrag und Rekurs;
- d. auf Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Zu Geschäften eines Hochschultypus haben die Sektionen dieses Typus, falls sie von Mitgliedern der anderen Hochschultypen überstimmt werden, ein gemeinsames Zurückweisungsrecht.

## 3. Instrumente

### 3.1. Allgemeines

#### Art. 4 Allgemeines

<sup>1</sup> Der VSS kennt folgende Instrumente:

- a. Anträge;
- b. Vorstösse.

<sup>2</sup> Anträge und Vorstösse müssen schriftlich eingereicht werden und können auf Deutsch, Französisch oder Italienisch verfasst sein. Die Geschäftsstelle ist für die Übersetzung der Anträge, falls notwendig zuständig. Bei Sitzungen der Delegiertenversammlung müssen Anträge mindestens auf Deutsch und Französisch übersetzt werden.

<sup>3</sup> Ausgenommen davon sind Ordnungsanträge, welche mündlich auf Deutsch, Französisch oder Italienisch gestellt werden können.

<sup>4</sup> Der Antrag oder Vorstoss muss an der nächsten Sitzung dieses Organ behandelt werden.

<sup>5</sup> Antragstellende können ihre Anträge oder Vorstösse jederzeit zurückziehen, solange eine andere antragsberechtigte Person den Antrag oder Vorstoss nicht aufrechterhalten möchte.

#### Art. 5 Anträge

<sup>1</sup> Jedes Gremium des VSS kennt folgende Formen von Anträgen:

- a. Materieller Antrag;
- b. Änderungsantrag;
- c. Ordnungsantrag.

<sup>2</sup> Materielle und Änderungsanträge können von allen Antragsberechtigten eingereicht werden.

<sup>3</sup> Ordnungsanträge können nur von Antragsberechtigten, welche an der Sitzung anwesend sind, gestellt werden.

#### Art. 6 Vorstösse

<sup>1</sup> Nur die Delegiertenversammlung und der Sektionsrat kennen zudem folgende Formen von Vorstössen:

- a. Motion;
- b. Postulat;
- c. Interpellation;
- d. Anfrage.

<sup>2</sup> Vorstösse können sich an den VSS-Vorstand, Arbeitsgruppen, thematische Kommissionen, die Finanzkommission und die GPK richten.

<sup>3</sup> Vorstösse unterliegen der ordentlichen Antragsfrist des entsprechenden Organs.

<sup>4</sup> Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann das beauftragte Organ die Beantwortung des Vorstosses oder das Treffen einer Massnahme verweigern. Dies ist dem beauftragenden Gremium unmittelbar mitzuteilen und zu begründen. Im Streitfall entscheidet die GPK über das Vorliegen wichtiger Gründe.

<sup>5</sup> Wichtige Gründe umfassen unter anderem:

- a. Vertraulichkeit der Information gemäss Art. 40;
- b. Verstoss gegen übergeordnete Rechtsbestimmungen oder Bestimmungen der Statuten und sonstiges höherrangiges Recht.

<sup>6</sup> Wenn die GPK zum Schluss kommt, dass wichtige Gründe nicht vorliegen, ist das beauftragte Organ verpflichtet, die Massnahme zu treffen oder den Vorstoss zu beantworten.

## 3.2. Anträge

### 3.2.1. Materielle Anträge

#### **Art. 7 Materieller Antrag**

<sup>1</sup> Mit dem materiellen Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch ein Gremium verlangt.

<sup>2</sup> Der Antrag muss an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.

<sup>3</sup> In folgenden Fällen muss der Antrag zwingend den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten:

- a. rechtsetzende Anträge zum Erlass oder zur Änderung der Statuten oder eines Reglements;
- b. alle weiteren Anträge, deren Annahme ohne spezifiziertes Datum des Inkrafttretens zu Rechtsunsicherheit führen würde. Der Entscheid liegt bei der GPK.

### 3.2.2. Änderungsanträge

#### **Art. 8 Änderungsantrag**

<sup>1</sup> Die Antragsberechtigten können zu jedem Antrag, welcher in der Traktandenliste enthalten ist, Änderungsanträge stellen.

<sup>2</sup> Auf Änderungsanträge können Unteränderungsanträge gestellt werden.

<sup>3</sup> Änderungsanträge resp. Unteränderungsanträge sind spätestens nach einer mündlichen Begründung der Sitzungsleitung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderungen sind mit Zustimmung der antragstellenden Person jederzeit möglich.

#### **Art. 9 Übernahmen von Anträgen**

Antragstellende können ihren Antrag jederzeit im Sinne von gestellten Änderungsanträgen modifizieren, sofern es keine aktive Opposition dagegen gibt.

### 3.2.3. Ordnungsanträge

#### **Art. 10 Ordnungsantrag**

<sup>1</sup> Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Redner:innenliste einen Ordnungsantrag stellen.

<sup>2</sup> Ordnungsanträge können gestellt werden auf:

- a. Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
- b. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
- c. Rückweisung von Geschäften an die antragstellende Person oder das Organ;
- d. Eröffnung der Diskussion;
- e. Abbruch der Diskussion;
- f. Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit;
- g. Wegweisung von Anwesenden;
- h. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
- i. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
- j. Unterbruch der Sitzung.

<sup>3</sup> Der Ordnungsantrag muss sofort behandelt werden. Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden, sofern die folgenden Artikel nichts anderes bestimmen.

#### **Art. 11 Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.

<sup>2</sup> Es können hierdurch keine neuen Traktanden aufgenommen werden.

#### **Art. 12 Rückkommensantrag**

<sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag kann mit Zweidrittel-Mehr auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft zurückgekommen werden.

<sup>2</sup> Es kommen nur Geschäfte derselben Sitzung infrage.

#### **Art. 13 Rückweisung von Geschäften**

<sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag kann ein Geschäft an der Antragstellenden Person zurückgewiesen werden.

<sup>2</sup> Diese kann den Antrag zuhanden der nächsten Sitzung des Gremiums nachbearbeiten.

#### **Art. 14 Eröffnung der Diskussion**

Auf den Ordnungsantrag hin ist die Sitzungsleitung verpflichtet, die Diskussion zu einem bestimmten Punkt zu eröffnen oder wiederzueröffnen.

#### **Art. 15 Abbruch der Diskussion**

<sup>1</sup> Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.

<sup>2</sup> Der Antrag beinhaltet, welcher Teil der Diskussion abgebrochen wird.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung nimmt alle Personen in die Redner-innenliste auf, welche sich noch zum Thema äussern möchten. Antragstellende behalten die Redefreiheit.

<sup>4</sup> Nachdem alle Personen auf der Redner-innenliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.

#### **Art. 16 Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit**

<sup>1</sup> Mit der Annahme des Ordnungsantrags wird die Redezeit für alle beschränkt.

<sup>2</sup> Die Redezeitbeschränkung kann durch einen Ordnungsantrag auf Erweiterung der Redezeit gelockert oder aufgehoben werden.

<sup>3</sup> Die Redezeitbeschränkung kann für ein Geschäft, ein ganzes Traktandum oder für die gesamte Sitzung erfolgen.

#### **Art. 17 Wegweisung von Anwesenden**

<sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag wird die Sitzungsleitung verpflichtet, die genannten Teilnehmenden von der Sitzung wegzuweisen.

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung entscheidet über die Dauer. Im Einsprachefall entscheidet das Zweidrittelmehr. <sup>1</sup>

#### **Art. 18 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl**

<sup>1</sup> Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl können mit einem Ordnungsantrag angepasst werden. Insbesondere kann eine geheime Abstimmung beantragt werden.

<sup>2</sup> Über einen Ordnungsantrag auf geheime Wahl wird nicht abgestimmt, sie muss auf Verlangen einer antragsberechtigten Person durchgeführt werden. Ein anderer Wahlmodus/eine andere Wahlform ist in diesem Fall ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Art der benötigten Mehrheit kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

#### **Art. 19 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl**

<sup>1</sup> Bei Annahme des Antrags wird eine Abstimmung oder Wahl wiederholt.

<sup>2</sup> Antragstellende können mit dem Antrag auch eine Änderung des Modus der Abstimmung oder Wahl beantragen.

<sup>3</sup> Die Art der benötigten Mehrheit kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

#### **Art. 20 Unterbruch der Sitzung**

<sup>1</sup> Bei Annahme des Antrags wird die Sitzung unterbrochen.

<sup>2</sup> Der Antrag muss die Dauer des Unterbruchs beinhalten.

### **3.3. Vorstöße**

#### **Art. 21 Motion**

<sup>1</sup> Die Motion fordert das beauftragte Gremium auf, eine in seiner Kompetenz liegende Massnahme zu treffen.

<sup>2</sup> Die Überweisung einer Motion bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.

<sup>3</sup> Motionen sind verbindlich.

<sup>4</sup> Personalfragen und rechtliche Geschäfte können nicht Gegenstand einer Motion sein.

#### **Art. 22 Postulat**

<sup>1</sup> Das Postulat fordert das beauftragte Gremium auf, einen Sachverhalt zu prüfen und dem beauftragenden Gremium Bericht zu erstatten, ob eine Massnahme zu treffen sei.

<sup>2</sup> Die Überweisung eines Postulats bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.

#### **Art. 23 Interpellation**

<sup>1</sup> Die Interpellation fordert das beauftragte Gremium auf, formell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.

<sup>2</sup> Das beauftragte Organ legt zur nächsten Sitzung des Organs, an dem die Interpellation gestellt wurde, eine schriftliche Stellungnahme vor. Diese wird dem Protokoll der Sitzung beigelegt.

<sup>3</sup> Materielle Beschlüsse dürfen im Rahmen einer Interpellation nicht gefasst werden.

#### **Art. 24 Anfrage**

Die Anfrage fordert das beauftragte Gremium auf, informell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.

---

<sup>1</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.3, in Kraft seit 05.05.2025.

## 4. Abstimmungs- und Wahlverfahren

### Art. 25 Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Statuten oder Reglementen nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse und Wahlen in den Gremien des VSS mit absolutem Mehr gefasst.

<sup>2</sup> Für Ordnungsanträge ist, sofern nicht anders definiert, ein einfaches Mehr nötig.

<sup>3</sup> Ein einfaches Mehr ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

<sup>4</sup> Ein absolutes Mehr ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

<sup>5</sup> Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

<sup>6</sup> Eine Dreiviertelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als drei Viertel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

### Art. 26 Ausmehrung

<sup>1</sup> Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr sich widersprechende Anträge vor, so sind diese mittels Abstimmung auszumehren, bis ein Antrag zur Schlussabstimmung übrig ist.

<sup>2</sup> Ist für die Abstimmungsreihenfolge der Anträge nichts anderes bestimmt, ist diese so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung legt die Abstimmungsreihenfolge fest.

### Art. 27 Zirkularbeschluss

<sup>1</sup> In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller Stimmen statt. Nicht öffentliche Stimmabgabe ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle legt für Beschlüsse auf dem Zirkularweg eine Abstimmungsfrist von mindestens fünf Tagen fest. Sie zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern des Gremiums zugestellt.

<sup>3</sup> Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann keine Zirkularbeschlüsse fassen.

### Art. 28 Wahlverfahren

<sup>1</sup> Bei geheimer Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf den Stimmzetteln die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf sie jedoch unterschreiten. Kumulieren ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Sind bei Wahlen mehr Kandidierende als Sitze vorhanden, hat die Wahl geheim zu erfolgen.

<sup>3</sup> In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidierenden zugelassen.

<sup>4</sup> Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidierenden zulässig.

<sup>5</sup> Aus der Wahl scheidet jeweils mit dem Ergebnis des zweiten und der folgenden Wahlgänge aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person. Wer aufgrund einer Quotenregelung nicht mehr wählbar ist, scheidet aus der Wahl aus.

<sup>6</sup> Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zulässige Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

<sup>7</sup> Erreichen mehr Personen als auf Grund der Quoten zulässig das absolute Mehr, so entscheidet eine Stichwahl.

<sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## 5. Untersuchungsantrag und Rekurs

### Art. 29 Untersuchungsantrag

<sup>1</sup> Personen oder Organe, die in den Geschäften des VSS, seiner Organe oder einzelner Personen Unregelmässigkeiten zu erkennen glauben, können bei der GPK einen Untersuchungsantrag stellen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 des GPK-Reglements.

<sup>3</sup> Für Untersuchungsanträge betreffend der GPK ist die DV zuständig.

### Art. 30 Rekurs

<sup>1</sup> Personen oder Organe, welche die Rechtmässigkeit eines Beschlusses eines VSS-Organs anzweifeln, können bei der GPK Rekurs erheben.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 12 des GPK-Reglements.

<sup>3</sup> Für Rekurse gegen Beschlüsse der GPK ist die DV zuständig.

### Art. 31 Fristen für Rekurse

<sup>1</sup> Ein Rekurs muss innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls mit dem beanstandeten Geschäft bei der GPK eingereicht werden.

<sup>2</sup> Nach abgelaufener Frist oder nach Abweisung aller Rekurse wird das Geschäft automatisch rechtskräftig.

## 6. Öffentlichkeit

### Art. 32 Öffentlichkeit von Sitzungen

<sup>1</sup> Alle Mitglieder von VSS-Sektionen sowie Mitglieder von VSS-Organen dürfen allen Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Sektionsrats beiwohnen.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung der dabei geführten Protokolle regelt Art. 38.

<sup>3</sup> Direktbetroffene können für die Dauer des betreffenden Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Ausnahmen regelt Art. 40.

### Art. 33 Protokolle

<sup>1</sup> Der VSS kennt folgende Art von Protokollen:

- a. Wortprotokoll;
- b. Diskussionsprotokoll;
- c. Argumentationsprotokoll;
- d. Beschlussprotokoll.

<sup>2</sup> Ein Protokoll enthält mindestens folgende Angaben:

- a. die Namen der Anwesenden;
- b. die Traktanden mit allen Anträgen;
- c. Beschlüsse mit Anzahl Stimmen dafür, dagegen und Enthaltungen oder bei offensichtlich klaren Abstimmungen dem Abstimmungsresultat.

#### **Art. 34 Wortprotokoll**

Im Wortprotokoll wird das gesprochene Wort protokolliert.

#### **Art. 35 Diskussionsprotokoll**

Im Diskussionsprotokoll werden Aussagen sinngemäss protokolliert.

#### **Art. 36 Argumentationsprotokoll**

Im Argumentationsprotokoll werden alle Argumente, die zu einer Entscheidung geführt haben, sinngemäss protokolliert.

#### **Art. 37 Beschlussprotokoll**

<sup>1</sup> Im Beschlussprotokoll werden neben den Beschlüssen keine zusätzlichen Inhalte protokolliert.

<sup>2</sup> Beschlussprotokolle können nur geführt werden, wenn für die gleiche Sitzung mindestens ein höherwertiges Protokoll geführt wird.

#### **Art. 38 Veröffentlichung von Protokollen**

<sup>1</sup> Protokolle werden nach Genehmigung durch das betreffende Gremium den VSS-Mitgliedern auf geeignetem Weg zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Ausnahmen regelt Art. 40.

#### **Art. 39 Archivierung und Öffentlichkeit von Dokumenten**

<sup>1</sup> Die Organe des VSS, die Administration des VSS und die Vertretungen des VSS haben ihre Protokolle, Verträge und Unterlagen zu archivieren.

<sup>2</sup> Alle Dokumente des VSS werden auf Verlangen den VSS-Mitgliedern auf geeignete Art zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Ausnahmen regelt Art. 40.

#### **Art. 40 Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> Ein Geschäft gilt als vertraulich, sobald eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- a. verordnete Vertraulichkeit aufgrund übergeordneter Rechtsbestimmungen;
- b. die Veröffentlichung würde Persönlichkeitsrechte verletzen;
- c. die Veröffentlichung würde nicht abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte gefährden.

<sup>2</sup> Ist ein Geschäft gemäss Abs. 1 als vertraulich einzustufen, tagt das behandelnde Gremium geschlossen.

<sup>3</sup> Das geführte Protokoll und alle dem betreffenden Geschäft zugeordneten Dokumente sind in diesem Fall vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.

<sup>4</sup> Vertrauliche Protokolle dürfen einzig von den aktuellen Mitgliedern des betreffenden Organs und der GPK eingesehen werden. Zusätzlich kann der VSS-Vorstand vertrauliche Protokolle aller Organe des VSS ausser der GPK einsehen.

<sup>5</sup> Im Streitfall entscheidet die GPK über die Vertraulichkeit eines Geschäfts.

<sup>6</sup> Auf Verlangen ist die Vertraulichkeit durch das betreffende Organ neu zu beurteilen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte immer noch gefährdet.

## 7. Schlussbestimmungen

### **Art. 41 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 42 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Reglement über die Finanzen des VSS

RSVSS 43

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 15 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Geschäftsperiode**

Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 2 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Reglemente für den Verband zeichnungsberechtigt sind:

- a. Zu zweien das Co-Präsidium;
- b. Zu zweien jeweils ein Mitglied des Co-Präsidiums und des Generalsekretariats.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann der Vorstand nach Art. 5 Abs. 4 Vorstandsreglement einer weiteren Vorstands-internen Person die Zeichnungsberechtigung übertragen.

### **Art. 3 Budgetkompetenz**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen vom Budget Ausgaben zu tätigen. Er kann diese Kompetenz delegieren. Das Budget stellt dabei einen Richtwert dar. Abweichungen sind im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss zu begründen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig für die ordnungsgemässe Verwendung und Einhaltung der einzelnen Budgetpositionen.

### **Art. 4 Genehmigung des Budgets**

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand beantragt die Genehmigung des Budgets bei der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Eine Anpassung des Budgets kann an jeder Delegiertenversammlung beschlossen werden.

## 2. Budgetierung

### **Art. 5 Budget**

<sup>1</sup> Die Finanzplanung des VSS wird in Form eines Jahresbudgets vorgenommen. Dieser gliedert sich in Budgetpositionen.

<sup>2</sup> Es umfasst alle geplanten Erträge und Aufwände des VSS für die Geschäftsperiode.

#### **Art. 6 Budgetkompetenz**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen vom Budget Ausgaben zu tätigen. Er kann diese Kompetenz delegieren. Das Budget stellt dabei einen Richtwert dar. Abweichungen sind im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss zu begründen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig für die ordnungsgemässe Verwendung und Einhaltung der einzelnen Budgetpositionen.

#### **Art. 7 Genehmigung des Budgets**

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand beantragt die Genehmigung des Budgets bei der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Eine Anpassung des Budgets kann an jeder Delegiertenversammlung beschlossen werden.

## **3. Fonds**

#### **Art. 8 Definition**

Fonds haben die Aufgabe, finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereitzustellen.

#### **Art. 9 Gründung und Aufhebung**

<sup>1</sup> Fonds werden von der Delegiertenversammlung geschaffen und aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann Fonds auflösen. Sie kann in den spezifischen Bestimmungen zu den jeweiligen Fonds weitere Organe bestimmend, die eine Auflösung beschliessen können.

#### **Art. 10 Spezifische Bestimmungen**

Die Delegiertenversammlung erlässt für jeden Fonds spezifische Bestimmungen. Diese regeln mindestens folgende Punkte:

- a. Verwendungszweck;
- b. Antragsberechtigte Gremien.

#### **Art. 11 Budgetierung**

<sup>1</sup> Äufnungen bestehender Fonds sind ins Budget zu integrieren und separat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Bei neu geschaffenen Fonds muss eine initiale Äufnung für den Fonds im Antrag festgelegt werden.

## **4. Ausserordentliche Mittelflüsse: Nachtragskredite**

#### **Art. 12 Grundsätze**

<sup>1</sup> Nachtragskredite decken allgemeine unvorhergesehene und nicht im ordentlichen Budget veranschlagte Aufwände.

<sup>2</sup> Mit Nachtragskredite können keine von der Delegiertenversammlung genehmigten Erträge und Aufwände aus dem Budget gestrichen werden. Zusätzliche Aufwands- oder Ertragsminderungen sind jedoch zulässig.

<sup>3</sup> Es können keine Nachtragskredite zur nachträglichen Legitimation bereits erfolgter Mittelflüsse gestellt werden.

#### **Art. 13 Festlegung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt zusammen mit der Genehmigung des Budgets die maximale Höhe der Nachkredite für die folgende Geschäftsperiode fest.

<sup>2</sup> Der festgelegte Betrag muss zwischen 1% und 5% des ordentlich budgetierten Aufwandes betragen.

#### **Art. 14 Einarbeitung ins Budget**

Die ausserordentlich gesprochenen Beträge werden in der entsprechenden Kostenstelle ins Budget aufgenommen und gekennzeichnet.

#### **Art. 15 Berechtigte Gremien**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Nachtragskredite bis jeweils maximal CHF 1'500.00 Aufwand sprechen.

<sup>2</sup> Der Sektionsrat kann Nachtragskredite bis jeweils maximal CHF 5'000.00 Aufwand sprechen.

<sup>3</sup> Der Vorstand informiert den Sektionsrat und die Finanzkommission über alle von ihm genehmigten Nachtragskredite.

## **5. Entschädigungen**

#### **Art. 16 Mitarbeitende**

Mitarbeitende des VSS werden gemäss Bestimmungen des Anstellungsreglement entschädigt.

#### **Art. 17 Vorstand**

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf vier Wochen Ferien im Jahr, bei voller Entschädigung.

<sup>3</sup> Zusätzlich erhalten Mitglieder des Vorstandes einen Pauschalbeitrag in Höhe der Kosten eines vollen Generalabonnements 2. Klasse.

#### **Art. 17a<sup>1</sup> Weitere**

<sup>1</sup> Das Sektionsratspräsidium wird für seine Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.

<sup>2</sup> Die Kommissionspräsidien werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.

## **6. Auslagen und Spesen**

#### **Art. 18 Definitionen**

<sup>1</sup> Eine Auslage ist ein Aufwand, den eine Person für den VSS vorgestreckt hat, unabhängig davon, ob diese Person persönlich davon profitiert hat.

<sup>2</sup> Eine Spese ist ein Aufwand, der der Erfüllung des Verbandszwecks unmittelbar dient und von dem im VSS tätige Personen gleichzeitig persönlich profitieren.

---

<sup>1</sup>Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.1, in Kraft seit 05.05.2025.

#### **Art. 19 Spesen**

- <sup>1</sup> Den im VSS tätigen Personen sollen durch ihre Tätigkeit keine privaten Kosten entstehen.
- <sup>2</sup> Spesen sollen allerdings keine regulären Lebenshaltungskosten decken.
- <sup>3</sup> Falls Spesen notwendig sind, soll immer die günstigste der zumutbaren Varianten gewählt werden.

#### **Art. 20 Fahrkosten**

- <sup>1</sup> Es werden allgemein die Bahnkosten der 2. Klasse vergütet.
- <sup>2</sup> Ab der zweifachen Höhe der Kosten eines Halbtax-Abonnements werden die Kosten eines halben Billets erstattet.
- <sup>3</sup> Ein Recht auf Reisekostenvergütung für VSS-Sitzungen und Arbeitstage haben:
  - a. die Mitglieder der Kommissionen;
  - b. offizielle Gäste, welchen die Fahrtkosten nicht anderweitig entschädigt werden;
  - c. die Mitarbeitenden des VSS für auswärtige Sitzungen und Arbeitstage;
  - d. die VSS-Vertreter:innen in Gremien, falls ihre Spesen nicht vom Gremium gedeckt werden, in dem sie Einsitz nehmen.

<sup>4</sup> Vorstandsmitglieder haben keinen Anrecht auf die Rückerstattung von Fahrspesen innerhalb der Schweiz.

#### **Art. 21 Auslagererstattungsformular**

- <sup>1</sup> Auslagen werden nur erstattet, wenn zu deren Abrechnung ein vollständig ausgefülltes Auslagererstattungsformular inklusive sämtlicher Quittungen eingereicht wird.
- <sup>2</sup> Die unterzeichnende Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anweisungen und Belege verantwortlich.

## **7. Rechnungslegung**

#### **Art. 22 Jahresrechnung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt an der ordentlichen Sitzung im Frühlingsemester die Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus:
  - a. der Erfolgsrechnung;
  - b. der Bilanz per Ende der Geschäftsperiode;
  - c. der Gegenüberstellung der Rechnung zum Budget;
  - d. dem Revisionsbericht;
  - e. den genehmigten Nachtragskrediten;
  - f. den Fondsrechnungen.

#### **Art. 23 Rechnungsrevision**

- <sup>1</sup> Es wird eine eingeschränkte Revision durch die Rechnungsrevisionsstelle gemäss Art. 13 der Statuten durchgeführt.
- <sup>2</sup> Auf Verlangen der Delegiertenversammlung, des Sektionsrates oder der GPK muss eine ordentliche Revision durchgeführt werden.

#### **Art. 24 Verwendung des Ergebnisses**

- <sup>1</sup> Das Ergebnis wird in der Regel dem Eigenkapital zugeführt.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausnahmen, alternative Vorgehen können durch Änderungsanträge an die Rechnung vorgeschlagen werden.

## 8. Schlussbestimmungen

### **Art. 25 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 26 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Beschluss über die Höhe der Vorstandsentschädigungen

RSVSS 43.01

*Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 13 des Reglements über die Finanzen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Entschädigung Vorstand**

Für Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Co-Präsidiums beträgt die Entschädigung nach Art. 13, Abs. 1 Finanzreglement bei 100% pro Monat brutto:

- a. CHF 2'300 in den ersten 12 Monaten im VSS-Vorstand;
- b. CHF 2'530 ab dem 13. Monate und bis zum 24. Monat im VSS-Vorstand;
- c. CHF 2'760 ab dem 25. Monat im VSS-Vorstand.

## **Art. 2 Entschädigung Co-Präsidium**

Für Mitglieder des Co-Präsidiums beträgt die Entschädigung nach Art. 13, Abs. 1 Finanzreglement bei 100% pro Monat brutto:

- a. CHF 2'900 in den ersten 12 Monaten im VSS-Vorstand;
- b. CHF 3'190 ab dem 13. Monate und bis zum 24. Monat im VSS-Vorstand;
- c. CHF 3'480 ab dem 25. Monat im VSS-Vorstand.

## **Art. 3 13. Monatslohn**

Es wird kein 13. Monatslohn gezahlt.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Spezifische Bestimmungen zu den Fonds im VSS

## RSVSS 43.02

Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Finanzen im VSS, beschliesst:

### Art. 1 Auflistung

Der VSS hat folgende Fonds im Sinne von Art. 8ff Finanzreglement:

- a. die Kommissionsfonds:
  1. Fonds der Kommission für Gleichstellung (CodEg-Fonds);
  2. Fonds der Kommission für Internationales und Solidarität (SOLIC-Fonds);
  3. Fonds der Hochschulpolitikkommission (HoPoKo-Fonds);
  4. Fonds der Kommission für Soziales (SoKo-Fonds).
- b. die Projektfonds:
  1. Perspektiven-Studium Fonds;
  2. INVOST-Fonds;
  3. Students at Risk Fonds;
  4. Akkreditierungsfonds.
- c. Information & Aktion Fonds;
- d. Sozialfonds;
- e. <sup>1</sup>
- f. Nachhaltigkeitsfonds.<sup>2</sup>

### Art. 2 Kommissionsfonds

<sup>1</sup> Die Kommissionsfonds dienen zur Finanzierung von punktuellen Aktionen der Kommissionen.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt an den jeweiligen Kommissionsfonds sind die entsprechenden Kommissionen und der VSS-Vorstand.

<sup>3</sup> Eine Auflösung des Fonds kann durch den VSS-Vorstand genehmigt werden.

### Art. 3 Projektfonds

<sup>1</sup> Die Projektfonds dienen zur Finanzierung von Projekten, welche eine definierte und terminierte Laufzeit haben.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt an den jeweiligen Projektfonds sind die Delegiertenversammlung, und der VSS-Vorstand.

<sup>3</sup> Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

---

<sup>1</sup>Aufgehoben durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.6.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>2</sup>Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.5, in Kraft seit 05.05.2025.

#### **Art. 4 Information & Aktion Fonds**

<sup>1</sup> Der Fonds "Information & Aktionen" dient zur Finanzierung spezifischer Aktionen, deren Laufzeit ein Rechnungsjahr übersteigt und deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt an den Information & Aktion Fonds ist der VSS-Vorstand, der Sektionsrat und die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Eine Auflösung kann nur durch die Delegiertenversammlung oder den Sektionsrat genehmigt werden.

#### **Art. 5 Sozialfonds**

<sup>1</sup> Der Sozialfonds dient dazu, punktuelle, einmalige und belegte Mitgliederbeitrags Zahlungsunfähigkeit von Sektionen durch andere Sektionen des VSS ausgleichen zu lassen.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt an den Sozialfonds sind der VSS-Vorstand, und die Sektionen.

<sup>3</sup> Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.

#### **Art. 6<sup>3</sup> Archivierungsfonds**

#### **Art. 6a<sup>4</sup> Nachhaltigkeitsfonds**

<sup>1</sup> Der Nachhaltigkeitsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, Initiativen oder Massnahmen, welche die ökologische, soziale oder ökonomische Nachhaltigkeit innerhalb des VSS oder seiner Sektionen fördern.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt ist der VSS-Vorstand und die Sektionen.

<sup>3</sup> Eine Auflösung kann durch die Delegiertenversammlung oder den Sektionsrat genehmigt werden.

<sup>4</sup> Für Beträge bis zu CHF 5'000.00, bis zu einem Total von CHF 25'000.00 pro Jahr, kann eine Auflösung durch den Vorstand genehmigt werden.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

---

<sup>3</sup>Aufgehoben durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.6.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>4</sup>Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 4.5, in Kraft seit 05.05.2025.

# Beschluss Entschädigung anderer Gremien

RSVSS 43.03

*Die 185. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 17a des Reglements über die Finanzen im VSS, beschliesst:*

## **Art. 1 Entschädigung Kommissionspräsidien**

Für die Mitglieder der Kommissionspräsidien beträgt die Entschädigung nach Art. 17a Finanzreglement CHF 300.00 brutto pro Amtsperiode. Bei Amtsantritt oder Austritt während der Amtsperiode wird der Betrag pro Rata berechnet.

## **Art. 2 Entschädigung Sektionsratspräsidium**

Für Mitglieder des Sektionsratspräsidiums beträgt die Entschädigung nach Art. 17a Finanzreglement CHF 600.00 brutto pro Amtsperiode. Bei Amtsantritt oder Austritt während der Amtsperiode wird der Betrag pro Rata berechnet.

## **Art. 3 Entschädigung Geschäftsprüfungskommission**

Für Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt die Entschädigung nach Art. 17a Finanzreglement CHF 600.00 brutto pro Jahr. Bei Amtsantritt oder Austritt während der Amtsperiode wird der Betrag pro Rata berechnet.

## **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 05.05.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

# Reglement über die Anstellungen des VSS

RSVSS 44

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 36 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Verantwortung**

Der Vorstand trägt die oberste Verantwortung über die Angestellten.

### **Art. 2 Anstellung und Kündigung**

Anstellungen und Kündigungen werden durch den Vorstand, im Rahmen vom Budget, vorgenommen.

### **Art. 3 Probezeit**

<sup>1</sup> Soweit im Arbeitsvertrag nicht anders geregelt ist, gelten folgende Probezeiten: <sup>1</sup>

- a. bei unbefristete Anstellung oder befristete Anstellungen über zwölf Monaten: drei Monate ;
- b. bei befristete Anstellung von drei bis zwölf Monaten: ein Monat;
- c. bei befristete Anstellung unter drei Monaten: zwei Wochen.

<sup>2</sup> Vor Beendigung der Probezeit hat zwischen der angestellten Person und der direkt vorgesetzten Person ein Auswertungsgespräch stattzufinden.

<sup>3</sup> Für die fristgerechte Einberufung und Durchführung dieses Gesprächs ist die direkt vorgesetzte Person zuständig.

### **Art. 4 Arbeitsvertrag**

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform. Dieser legt mindestens folgendes fest:

- a. die Art der Anstellung;
- b. die Dauer der Anstellung;
- c. den Umfang der Anstellung;
- d. den Lohn;
- e. den Aufgabenbeschrieb;
- f. die Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Die bei Vertragsabschluss geltenden Statuten und Reglemente des VSS, sowie ein Pflichtenheft sind integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags haben schriftlich zu erfolgen.

<sup>4</sup> Es gelten die Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 2 des Finanzreglements.

<sup>1</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>2</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

### **Art. 5 Ausschreibung**

Offene Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

## **2. Arbeitszeit**

### **Art. 6 Arbeitszeit und Präsenzzeit**

<sup>1</sup> Die wochentliche Normalarbeitszeit beträgt bei 100% 40 Wochenstunden. Der Arbeitsvertrag kann Ausnahmen vorsehen. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt Richtlinien welche mindestens folgendes regeln:

- a. Arbeits- und Präsenzzeiten;
- b. Überstunden;
- c. Arbeitszeitkontrolle;
- d. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit;
- e. Ferien;
- f. Elternzeit.

<sup>3</sup> Der Vorstand publiziert diese Richtlinien.

<sup>4</sup> Im Falle sich widersprechender Bestimmungen geht dieses Anstellungsreglement den Bestimmungen in den Personalrichtlinien vor.<sup>4</sup>

### **Art. 7 Löhne**

<sup>1</sup> Der VSS zahlt marktorientierte Löhne.

<sup>2</sup> Die Löhne werden vom VSS-Vorstand festgesetzt und entwickeln sich gemäss einem vom VSS-Vorstand festgelegten Lohnsystem.

<sup>3</sup> Der VSS entrichtet Monatsbruttolöhne, die am 1. Januar eines jeden Jahres der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom 30. November des Vorjahres angepasst werden. <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Es wird ein 13. Monatslohn ausbezahlt. Je nach Zeitpunkt des Stellenantritt bzw. einer allfälligen Auflösung des Anstellungsverhältnisses geschieht dies pro rata. <sup>6</sup>

### **Art. 8<sup>7</sup> Vorgesetzte Stelle**

Die direkt vorgesetzte Stelle der angestellten Person, mit Ausnahme des Generalsekretariats, ist jeweils ein Mitglied des Generalsekretariats.

### **Art. 9<sup>8</sup> Auflösung des Arbeitsvertrages**

<sup>1</sup> Die Kündigung des Arbeitsvertrags kann durch beide Parteien erfolgen und hat schriftlich unter Einhaltung der im Arbeitsvertrag bzw. den Personalrichtlinien geregelten Kündigungsfrist zu geschehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>3</sup> Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert die vorgesetzte Stelle:

- a. den Vorstand;
- b. den Sektionsrat;
- c. das Generalsekretariat;
- d. alle weiteren betroffenen Organe.

<sup>3</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>4</sup>Eingefügt durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>5</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>6</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>7</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>8</sup>Geändert durch den Beschluss der 185. Delegiertenversammlung in Traktandum 6.4.2, in Kraft seit 05.05.2025.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung des VSS kündigt der Vorstand alle Arbeitsverträge. Die Löhne werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ausbezahlt.

## 3. Schlussbestimmungen

### **Art. 10 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

### **Art. 11 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.